

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 15. 2. 2023

Nummer 6

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 1. 2. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	128		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 22. 12. 2022, Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen	128		
21132			
C. Finanzministerium			
RdErl. 3. 2. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	151		
20444			
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 1. 2. 2023, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023	151		
Bek. 1. 2. 2023, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023	151		
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung			
Erl. 1. 2. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19-Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes	151		
77000			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 2. 2. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von gemeinnützigen Tierheimen oder gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen wegen gestiegener Energie- und Futterkosten	151		
78530			
			Erl. 15. 2. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)
			78000
			152
		I. Justizministerium	
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		RdErl. 31. 1. 2023, Ermittlung, vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	154
		28200	
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 8. 2. 2023, Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 212.	159
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 30. 1. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen)	161
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 6. 2. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Spreewerk Lübben GmbH)	161
		Stellenausschreibung	162
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		Bek. 1. 2. 2023, Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit „Zentral-klinikum Georgsheil“; hier: Landesplanerische Feststellung	162

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
 www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 1. 2. 2023 — 203-11700-6 MYS —

Die Bundesregierung hat Herrn Günther Willi Otto Mull am 27. 1. 2023 das Exequatur als Honorarkonsul von Malaysia in Hamburg erteilt. Gleichzeitig ist das Herrn Edgar Eduard Nordmann am 18. 12. 1984 erteilte Exequatur erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

c/o Dermalog Identification Systems GmbH
Mittelweg 120
20148 Hamburg
Tel.: 040 4132270
Fax: 040 41322789
E-Mail: info@dermalog.com
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 128

B. Ministerium für Inneres und Sport

Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 22. 12. 2022 — 23.15-51603/6 —

— VORIS 21132 —

— im Einvernehmen mit dem MJ, dem MS und dem MK —

Bezug: RdErl. v. 28. 7. 2005 — LPP 3.14-51603/6 —

1. Die in der **Anlage** abgedruckten Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen vom 22. 12. 2022 werden hiermit für verbindlich erklärt. Der Bezugserrlass ist folglich nicht mehr anzuwenden.
2. Dieser RdErl. tritt am 23. 12. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 22. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
Polizeibehörden und -dienststellen
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 128



Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen

Hannover, 22. Dezember 2022

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
2	Geltungsbereich	5
3	Zuständigkeiten	5
3.1	Örtliche Zuständigkeit	5
3.1.1	Häuser des Jugendrechts	5
3.1.2	Wohnort von Beschuldigten und Tatverdächtigen in anderen Bundesländern	5
3.1.3	Bearbeitung von Fällen durch die Bundespolizei.....	5
3.2	Sachliche Zuständigkeit	5
3.2.1	Zuständigkeit für Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter	6
3.2.2	Häusliche Gewalt	6
3.2.3	Abweichende Zuständigkeiten/Ausnahmen.....	6
3.2.4	Vermisste.....	7
3.2.5	Verkehrsdelikte	7
3.2.6	Jugendsachbearbeitung in Polizeistationen	7
3.2.7	Verfahren mit minderjährigen und heranwachsenden Geschädigten, Opfern und Zeugen.....	7
3.2.8	Personenorientierte Ermittlungen bei jungen Täterinnen und Tätern.....	8
4	Jugendstrafverfahren	8
4.1	Einbindung von Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sowie der Jugendgerichtshilfe	8
4.1.1	Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.....	8
4.1.2	Jugendgerichtshilfe	9
4.2	Unterrichtung	9
4.3	Belehrung	10
4.4	Fall der notwendigen Verteidigung	10
4.5	Zeitpunkt der Bestellung einer Pflichtverteidigung	10
4.6	Vernehmungen von Beschuldigten und Tatverdächtigen	11
4.6.1	Audiovisuelle Vernehmungen.....	12
4.7	Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter	12
4.8	Diversion	12
4.9	Erzieherisches Gespräch	13
4.10	Opferorientierung	13
4.11	Täter-Opfer-Ausgleich.....	13
4.12	Verfahrensbeschleunigung.....	14
4.12.1	Vereinfachtes Jugendverfahren	14
4.12.2	Beschleunigtes Verfahren	14
4.12.3	Vereinfachtes Ermittlungsverfahren bei minderschweren Delikten	14
4.13	Jugendamtsbericht.....	14

5	Prävention, Jugendschutz und Jugendgefährdung	15
5.1	Präventionsauftrag	15
5.2	Gefahrenabwehr in originärer Zuständigkeit.....	15
5.2.1	Inobhutnahme i. S. d. Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes	15
5.2.2	Gefährderansprache und –anschreiben	16
5.2.3	Fahndung nach vermissten Minderjährigen.....	16
5.3	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	16
5.3.1	Zusammenarbeit mit Schulen.....	16
5.3.2	Jugendschutz – Jugendhilfe.....	17
5.4	Datenschutz.....	18
6	Aufgabenwahrnehmung	18
6.1	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Jugendsachen	18
6.2	Leitung Fachkommissariat/Aufgabenfeld Jugend (FK 6/AF 4).....	18
6.3	Beauftragte für Jugendsachen (BfJ).....	19
6.4	Zentralstelle Jugendsachen und Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Jugendsachen (LBfJ) im LKA Niedersachsen	20
6.5	Polizeiakademie Niedersachsen (PA)	21
7	Pressearbeit	21
8	Schlussbestimmungen.....	22

Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen
RdErl. d. MI vom 22.12.2022– 23.15-51603/6
im Einvernehmen mit dem MJ, dem MK und dem MS

1 Vorbemerkung

Kriminologische Erkenntnisse und Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik belegen, dass delinquentes Verhalten in der Gruppe der jungen Menschen häufiger in Erscheinung tritt als in anderen Altersgruppen.

Die vielfältigen Erscheinungsformen der Delinquenz junger Menschen, die in jugendtypische, episodische und bagatelhafte Verfehlungen einerseits und schwerwiegendere, lang andauernde und intensive Delinquenz andererseits unterschieden werden können, haben in der öffentlichen Diskussion stets einen besonders hohen Stellenwert. Immer wieder stehen besonders auffällige Gewalttaten von Minderjährigen bzw. Heranwachsenden im Blickpunkt der Medien.

Als Jugendkriminalität werden strafrechtlich relevante Verstöße junger Menschen im Alter von 14 Jahren bis unter 21 Jahren bezeichnet. Hintergrund ist der Altersrahmen des Jugendstrafrechts, das auf Jugendliche ab 14 bis unter 18 Jahren sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch auf Heranwachsende ab 18 bis unter 21 Jahren angewendet werden kann.

Gemäß § 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) soll die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem dem Begehen erneuter Straftaten durch Jugendliche oder Heranwachsende entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen einer Tat und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das gesamte Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Hier kommt der Polizei eine besondere Rolle zu, denn sie ist in Fällen der ubiquitären, episodischen Delinquenz junger Menschen in der Regel der erste und einzige Berührungspunkt von Jugendlichen, Heranwachsenden und auch Kindern mit einer Strafverfolgungsbehörde. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass polizeiliche Maßnahmen und Kontakte mit der Polizei Auswirkung auf zukünftiges Verhalten junger Menschen haben.

Gerade dann, wenn junge Menschen anlässlich eines normabweichenden Verhaltens Kontakt mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben, ist es wichtig, dass von diesen die gesellschaftlichen Werte und Normen angemessen und entwicklungsgerecht verdeutlicht werden. Die ersten Kontakte mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind insofern auch eine Chance, die Einstellungen junger Menschen zur Polizei und damit deren zukünftiges Verhalten auch gegenüber anderen staatlichen Institutionen sowie den von diesen repräsentierten gesellschaftlichen Grundwerten positiv zu beeinflussen.

Eine gute polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen berücksichtigt wissenschaftliche und pädagogische Erkenntnisse und reagiert auf gesellschaftliche Entwicklungen. Es gilt, episodischem Tatverhalten, aber auch intensiver Delinquenz junger Menschen angepasste Maßnahmen entgegenzusetzen. Die Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen regeln vor diesem Hintergrund die Verfahrensabläufe der niedersächsischen Polizei.

2 Geltungsbereich

Diese Leitlinien regeln die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen für die niedersächsische Landespolizei.

Jugendsachen sind gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 sämtliche polizeilichen Vorgänge, an denen Minderjährige beteiligt sind sowie polizeiliche Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich von Verfahren, bei denen Kinder verdächtig sind, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben.

3 Zuständigkeiten

3.1 Örtliche Zuständigkeit

Für die Ermittlungen in Jugendsachen gilt grundsätzlich das Wohnortprinzip.

3.1.1 Häuser des Jugendrechts

Zur Förderung der intensiven und effektiven Zusammenarbeit in Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wurden in Niedersachsen sogenannte Häuser des Jugendrechts eingerichtet. Durch diese besonders enge Kooperation der am Jugendverfahren beteiligten Institutionen und das gesteigerte gegenseitige Verständnis der jeweiligen Aufgabenfelder soll einer Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden und insbesondere der Entwicklung krimineller Karrieren junger Menschen in besonderem Maße entgegengewirkt werden.

An den verschiedenen Standorten der „Häuser des Jugendrechts“ kann es, über die Leitlinien hinaus, individuelle Regelungen auf örtlicher Ebene geben.

3.1.2 Wohnort von Beschuldigten und Tatverdächtigen in anderen Bundesländern

Richtet sich das Verfahren gegen jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte oder Tatverdächtige, die ihren Wohnort in einem anderen Bundesland haben, sind die Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden. Dort erfolgt die Entscheidung, ob das Verfahren an die für den Wohnort von Beschuldigten oder Tatverdächtigen zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben ist.

3.1.3 Bearbeitung von Fällen durch die Bundespolizei

Die Bundespolizei führt Strafverfahren gegen Minderjährige und Heranwachsende grundsätzlich gemäß Bundespolizeigesetz (BPolG) in originärer Zuständigkeit selbst durch. Die in Niedersachsen zuständigen Bundespolizeidienststellen informieren die zuständigen Fachkommissariate (FK) und Aufgabenfelder (AF) Jugend über entsprechende Vorgänge und stimmen ggf. die weitere Verfahrensweise ab. In Fällen von mehrfach auffälligen Tatverdächtigen (Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter) kann ein Ermittlungsverfahren direkt an die nach dem Wohnortprinzip zuständige Dienststelle der Landespolizei abgegeben werden, wenn diese im Zusammenhang mit weiteren Straftaten stehen und das Schwergewicht der Straftaten insgesamt im Zuständigkeitsbereich der Landespolizei liegt. Die Staatsanwaltschaft kann in Zweifelsfällen die zuständige Polizeibehörde bestimmen. (§ 12 Abs. 3 BPolG)

3.2 Sachliche Zuständigkeit

Die polizeiliche Jugendsachbearbeitung bezieht sich auf Verfahren gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende oder Personen, bei denen nicht zweifelsfrei bewiesen ist, dass sie über 18 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 3 JGG). Darüber hinaus beziehen sich Jugendsachen gemäß

Ziffer 2 der PDV 382 auch auf den Bereich der Gefahrenabwehr und damit der Gefährdung Minderjähriger. Für polizeiliche Jugendsachen sind grundsätzlich die FK 6 am Sitz der Polizeiinspektionen und die AF 4 der Polizeikommissariate zuständig. Sofern Straftaten durch Gruppen heterogener Altersstruktur begangen werden, denen auch Personen im Alter über 21 Jahren angehören, erfolgt die Zuweisung der Sachbearbeitung nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Fälle mit unbekanntem Täterinnen oder Tätern, bei denen bestimmte Umstände (z. B. Personenbeschreibung) auf eine Begehung durch Minderjährige oder Heranwachsende hindeuten, sind u. H. a. die in diesen Leitlinien genannten Ausnahmen in den für Jugendsachen zuständigen Organisationseinheiten zu bearbeiten.

3.2.1 Zuständigkeit für Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter

Die Bearbeitung von Verfahren gegen minderjährige und heranwachsende Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT) obliegt dem FK 6 bzw. dem örtlich zuständigen AF 4. Sofern im Einzelfall besondere Fachkenntnisse erforderlich sind und kriminalistische oder ermittlungstaktische Erwägungen für eine andere Ermittlungsführung sprechen (z. B. Politisch motivierte Kriminalität), ist dies mit dem am Wohnort der oder des Beschuldigten zuständigen Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) abzustimmen.

3.2.2 Häusliche Gewalt

Bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt sind die in der „Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häusliche Gewalt“ in der jeweils aktuellen Auflage formulierten Verfahrens- und Bearbeitungshinweise zu beachten.

3.2.3 Abweichende Zuständigkeiten/Ausnahmen

Soweit über die Bearbeitung von Jugendsachen hinausgehende Spezialkenntnisse im Einzelfall erforderlich sind, erfolgt die Sachbearbeitung in dem jeweils zuständigen Aufgabenfeld oder Fachkommissariat unter ggf. personeller Beteiligung des AF 4 bzw. des FK 6. Dies dürfte insbesondere der Fall sein bei

- Delikten gemäß § 74 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (Kapitaldelikte),
- gewerbsmäßigem Vorgehen der Täterinnen oder Täter,
- Vorliegen einer Bandenstruktur, bzw. einer komplexen kriminellen Struktur,
- Clankriminalität,
- schwerwiegenden Sexualdelikten
- vorsätzlicher Brandstiftung,
- Betäubungsmittelhandel,
- Cybercrime im engeren Sinne,
- Delikten der politisch motivierten Kriminalität,
- Vermisstenfällen (Ziffer 3.2.4) und
- Verkehrsdelikten (Ziffer 3.2.5).

Entsprechende Vorgänge sind vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft zur Information an die FK 6 bzw. die AF 4 zu übersenden.

Die Leitungen der FK 6 und AF 4 informieren die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der übrigen Fachkommissariate bzw. Aufgabenfelder im Rahmen der regelmäßigen dienststellenbezogenen Informationsaustauschformate über die Besonderheiten der polizeilichen Jugendsachbearbeitung.

3.2.4 Vermisste

Bei Minderjährigen, die ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und deren Aufenthalt unbekannt ist, muss grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts Anderes ergeben (PDV 389). Darüber hinaus gelten sie auch dann als vermisst, wenn sie sich in Folge einer Kindesentziehung an einem bekannten Ort im Ausland aufhalten. Die Bearbeitung dieser Fälle erfolgt in den AF 1¹ bzw. FK 1².

Die Bearbeitung minderjähriger „Abgänger“, bei denen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht von einer Gefährdungslage auszugehen ist (z. B. wiederholt Abgänger aus Heimeinrichtungen) obliegt dagegen den AF 4 bzw. den FK 6. In Zweifelsfällen sind die AF 1 bzw. die FK 1 zuständig.

Heranwachsende gelten im Sinne der PDV 389 nur dann als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben, ihr Aufenthalt unbekannt ist und für sie eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann, z. B. als Opfer einer Straftat, bei einem Unglücksfall, bei Hilflosigkeit oder Selbsttötungsabsicht. Die Bearbeitung solcher Fälle obliegt den AF 1 bzw. FK 1. Eine Hinzuziehung der AF 4 bzw. FK 6 ist zu erwägen, wenn dort aufgrund vorheriger Ereignisse und Verfahren besondere Kenntnisse über die betroffene Heranwachsende oder den betroffenen Heranwachsenden vorliegen.

3.2.5 Verkehrsdelikte

Verkehrsstraftaten Minderjähriger und Heranwachsender werden nach Wohnortprinzip im FK 7³ oder im AF 5 bearbeitet. Das FK 6 bzw. AF 4 ist nur zuständig, wenn eine besondere kriminelle Energie, die Gefahr der Entwicklung einer kriminellen Karriere oder ein Tatzusammenhang mit einem bereits dort bearbeiteten oder in der Bearbeitung befindlichen Delikt erkennbar ist.

Verkehrsunfälle (auch inkl. der damit ggf. verbundenen Straftaten) werden nach dem Tatortprinzip durch das für den Verkehrsunfallort zuständige FK 7 bzw. AF 5 bearbeitet. Zu beachten ist hier im Kontext des Vereinfachten Ermittlungsverfahren (VEV) bei minderschweren Delikten auch die Ziffer 4.12.3.

3.2.6 Jugendsachbearbeitung in Polizeistationen

Die Bearbeitung polizeilicher Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende kann auch auf der Ebene von Polizeistationen erfolgen, sofern fortgebildete Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter zur Verfügung stehen. Verfahren mit jungen Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtätern sind nicht auf Ebene der Polizeistationen zu bearbeiten; diese sollten jedoch bedarfsorientiert einbezogen werden.

3.2.7 Verfahren mit minderjährigen und heranwachsenden Geschädigten, Opfern und Zeugen

Soweit im Rahmen von Ermittlungsverfahren Personen im Alter von unter 21 Jahren ausschließlich als Geschädigte, Opfer oder Zeugen betroffen sind, begründet dies keine originäre Zuständigkeit der Organisationseinheiten für die Bearbeitung von Jugendsachen

¹ Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.

² Straftaten gegen das Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit, Sexualstraftaten, Branddelikte.

³ Verkehr (sofern kein Verkehrsunfalldienst eingerichtet ist).

(FK 6/AF 4). Eine Beteiligung dieser Organisationseinheiten, gerade im Hinblick auf die Anhörung oder Vernehmung von kindlichen und jugendlichen Zeugen, bleibt unbenommen.

3.2.8 Personenorientierte Ermittlungen bei jungen Täterinnen und Tätern

Für sämtliche Jugendsachen, die sich gegen minderjährige und heranwachsende Beschuldigte, Tatverdächtige oder Betroffene richten, gilt grundsätzlich der deliktsübergreifende und täterinnen- und täterorientierte Ansatz. Daher sind Fälle mit denselben Tatverdächtigen und Betroffenen im FK 6 oder AF 4 grundsätzlich denselben Ermittlungspersonen zuzuordnen (Paten- und Betreuungsprinzip).

4 Jugendstrafverfahren

Im Jugendstrafverfahren soll stets eine Vernetzung sämtlicher Akteurinnen und Akteuren angestrebt werden. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen, das Wissen um Ansprechpersonen sowie eine frühzeitige gegenseitige Information und Beteiligung. Ermittlungen in Jugendsachen sind im Interesse der Minderjährigen und Heranwachsenden möglichst tatzeitnah durchzuführen.

4.1 Einbindung von Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sowie der Jugendgerichtshilfe

4.1.1 Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter

Gemäß § 67 JGG stehen den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern die gleichen Rechte zu, wie den Beschuldigten. Dies bezieht sich auf die Vorladung, auf Anwesenheitsrechte bei Vernehmungen und Untersuchungshandlungen, sowie auf das Stellen von Anträgen und Fragen. Eine Nichtbeachtung dieser Rechte kann zur Nichtverwertbarkeit von Vernehmungen oder Untersuchungsergebnissen führen.

Es ist im Rahmen von Vernehmungen bei Minderjährigen grundsätzlich erwünscht, dass Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zugegen sind, damit diese in Kenntnis von Tatvorwurf, Beweislage und Verhalten des Minderjährigen ihrem Erziehungsauftrag gerecht werden können. Dieses sollte bereits mit der Vorladung initiiert werden.

Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter können gemäß § 67 Abs. 3 JGG von Untersuchungshandlungen (wie einer Vernehmung) ausgeschlossen werden, wenn ihre Anwesenheit nicht dem Wohl des oder der Jugendlichen dient bzw. ihre Anwesenheit das Strafverfahren beeinträchtigt.

Ein Ausschluss der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter wäre gemäß § 67 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 51 Abs. 2 JGG möglich, wenn diese selbst der Tat verdächtig sind oder aufgrund ihrer Anwesenheit eine Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit für die Beschuldigten oder anderen Personen zu befürchten wäre. Gleiches gilt darüber hinaus, wenn die Befürchtung besteht, dass die Ermittlung der Wahrheit durch die Anwesenheit dieser Personen beeinträchtigt wird.

In diesen Fällen ist einer anderen für den Schutz der Interessen der oder des Jugendlichen geeigneten, volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. Ggf. könnte dieses auch eine Person des Jugendamtes oder der Jugendgerichtshilfe sein. Zudem ist über die Staatsanwaltschaft die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft zu prüfen (siehe § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Jugendliche haben gemäß § 67a Abs. 2 - 6 JGG ein Recht darauf, dass ihre Erziehungsberechtigten, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder eine andere geeignete Person den Inhalten des § 70a JGG entsprechend über die zur Last gelegte Tat und den weiteren Gang des Verfahrens informiert werden.

Diesem Recht wird entsprochen, indem die Vorladung über die Erziehungsberechtigten oder ggf. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt und diesem Schreiben das Merkblatt „Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“ beigefügt ist.

Grundsätzlich ist es gemäß § 67 Abs. 5 Satz 3 JGG ausreichend, die Vorladung und das Merkblatt an einen Erziehungsberechtigten zu versenden. Bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten sollten diese Formulare möglichst an beide Erziehungsberechtigte versandt werden, damit beide ihrer Erziehungspflicht nachkommen können.

Können aus Gründen des § 67a Abs. 3 JGG weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen informiert und unterrichtet werden, so ist eine andere für den Schutz der Interessen der/des Jugendlichen geeignete, volljährige Person ihres/seines Vertrauens zu unterrichten.

4.1.2 Jugendgerichtshilfe

Eine frühe Information über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte an die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist notwendig, da die JGH entsprechend § 38 Abs. 6 JGG grundsätzlich bereits vor Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Berichtspflicht bezüglich der Persönlichkeit, Entwicklung und der familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe der Jugendlichen oder Heranwachsenden hat.

Die JGH ist insoweit gemäß § 70 Abs. 2 JGG spätestens zum Zeitpunkt der Ladung von jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten über die Einleitung des Verfahrens zu informieren; die Versendung einer Durchschrift der Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung an die JGH ist hierfür geeignet. Erfolgt die Vernehmung ohne vorherige Ladung, ist die JGH unverzüglich nach der Vernehmung zu informieren. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird der JGH ein Jugendamtsbericht übersandt.⁴

Darüber hinaus ist gemäß § 72a JGG die JGH über die vorläufige Festnahme von Jugendlichen und Heranwachsenden zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass die oder der Jugendliche oder die oder der Heranwachsende gemäß § 128 StPO dem Richter vorgeführt wird. In diesen Fällen ist der JGH ein zwar vorläufiger, aber doch ausführlicher Jugendamtsbericht zu übermitteln.

4.2 Unterrichtung

Jugendliche und Heranwachsende, denen der Beschuldigtenstatus im Strafverfahren eröffnet wird, müssen gem. § 70a Abs. 1 JGG unverzüglich über die Grundzüge des Strafverfahrens und die nächsten Verfahrensschritte informiert werden, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

Die erforderlichen Informationen gemäß § 70a Abs. 1, 2 JGG werden den Beschuldigten in Form eines Merkblattes „Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“ ausgehändigt und dem Alters- und Entwicklungsstand der oder des Beschuldigten angepasst erläutert.

⁴ Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei“ des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Wird Untersuchungshaft gegen Jugendliche oder Heranwachsende vollstreckt, so sind diese gemäß § 70a Abs. 3, 4 JGG außerdem darüber zu informieren, dass nach Maßgabe des § 89c JGG die Unterbringung getrennt von Erwachsenen zu erfolgen hat und auch im Fall eines anderen einstweiligen Entzugs der Freiheit als der Untersuchungshaft die in § 70a Abs. 3 Nr. 2a - e JGG genannten Rechte zu gewährleisten sind und die Regelungen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) und der Polizeigewahrsamsordnung⁵ beachtet werden müssen.

Bei Jugendlichen sind die Informationen gem. § 67a Abs. 2 JGG auch an deren Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu richten. (Ziffer 4.1.1)

4.3 Belehrung

Die Belehrung jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter muss altersgerecht und entsprechend ihres jeweiligen Entwicklungs- und Bildungsstandes erfolgen (§ 70b Abs. 1 Satz 1 JGG). Die Rechte von Beschuligten im Strafverfahren gemäß § 136 StPO, sowie für schuldunfähige Kinder das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht gemäß §§ 52, 55 StPO, sind adressatengerecht zu vermitteln. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren und dabei möglichst authentisch und wortgetreu wiederzugeben.

Bei Anwesenheit der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter bei der Vernehmung soll die Belehrung in einer Weise erfolgen, die es diesen ermöglicht, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

Bei Abwesenheit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter ist eine nachträgliche Übersendung der erfolgten Beschuligtenbelehrung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben, aber durchaus sinnvoll, damit Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter in Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten ihrem Erziehungsauftrag gerecht werden können.

4.4 Fall der notwendigen Verteidigung

Vor der ersten Beschuligtenvernehmung bedarf es einer Prognoseentscheidung, ob es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung handelt. Hierzu sind ggf. Absprachen mit der Staatsanwaltschaft zu treffen. Die Prognoseentscheidung und getroffene Absprachen sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Prognoseentscheidung ist in jedem Verfahrensstadium zu prüfen. Sollten sich im Verfahrensverlauf diesbezüglich neue Erkenntnisse ergeben, sind diese zu dokumentieren. Eine Beiordnung oder Aufhebung der Beiordnung ist unverzüglich zu veranlassen.

Die Regelungen zu Fällen der notwendigen Verteidigung gem. § 68 JGG i. V. m. § 140 StPO sind eng auszulegen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft aufzunehmen.

4.5 Zeitpunkt der Bestellung einer Pflichtverteidigung

In den Fällen notwendiger Verteidigung wird jugendlichen und heranwachsenden Beschuligten gemäß § 68a JGG eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung oder Gegenüberstellung mit ihnen durchgeführt wird. Ein Verzicht auf die Bestellung einer Pflichtverteidigung ist bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuligten nicht möglich.

⁵ Polizeigewahrsamsordnung RdErl. d. MI in der jeweils gültigen Fassung.

Ausnahmeregelungen:

Von einer Bestellung einer Pflichtverteidigerin oder eines Pflichtverteidigers kann gemäß § 68a Abs. 1 Satz 2 JGG abgesehen werden, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil der oder dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG zu erwarten ist und die Bestellung einer Pflichtverteidigerin oder eines Pflichtverteidigers unter Berücksichtigung des Wohls der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre.

Eine Beschuldigtenvernehmung oder Gegenüberstellung mit der oder dem Beschuldigten ist in Ausnahmefällen vor Bestellung einer Pflichtverteidigerin oder eines Pflichtverteidigers gemäß § 68b JGG möglich, soweit dies unter Berücksichtigung des Wohls der oder des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden.

Entscheidungen zur Anwendung von Ausnahmeregelungen sind mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abzustimmen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

4.6 Vernehmungen von Beschuldigten und Tatverdächtigen

Die Vernehmung jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter ist gemäß § 70c Abs. 1 JGG in einer Art und Weise durchzuführen, die dem Alter sowie dem individuellen Entwicklungs- und Bildungsstand der Beschuldigten Rechnung trägt.

Von der Vernehmung ist ein möglichst wortgetreues Protokoll zu fertigen, in dem die persönlichen Lebensverhältnisse und etwaige Hilfebedürfnisse i. S. d. §§ 38, 43, 46a JGG aufgezeigt werden. Auf die weiteren Ausführungen zur Vernehmung in der PDV 382 wird verwiesen.

Die Vernehmung ist zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und die Verteidigerin oder der Verteidiger nicht anwesend ist, sofern diese oder dieser nicht ausdrücklich auf die Anwesenheit verzichtet. (bei Verzicht des Verteidigers siehe Ziffer 4.7)

Anmerkung:

Kinder sind gem. § 19 StGB nicht schuldfähig. Folglich sind sie nicht Beschuldigte im Strafverfahren. Strafprozessuale Maßnahmen, die an diesen Status anknüpfen, sind ausgeschlossen.

Die Ermittlungen sind darauf auszurichten, inwieweit strafmündige Personen beteiligt sind, eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegt, vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen in Betracht kommen könnten oder die Identität von Personen zur Wahrnehmung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen ist.

Maßnahmen, die sich unmittelbar gegen das Kind richten, sind auf der Grundlage des NPOG zur Gefahrenabwehr oder Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche zu treffen.

Tatverdächtige Kinder sind über ihre Erziehungs-/Sorgeberechtigten und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter vorzuladen und altersangemessen zu befragen. Sie sind als Zeugen vor der Befragung über ihr Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren. Eine Ermahnung zur Wahrheit i. S. d. § 57 StPO erfolgt bei tatverdächtigen Kindern nicht.

Es gelten die Regelungen der Richtlinie für Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige (strafunmündige Kinder) des LKA Niedersachsen.⁶

4.6.1 Audiovisuelle Vernehmungen

Die Vernehmung ist gemäß § 70c Abs. 2 JGG audiovisuell aufzuzeichnen, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung i. S. d. § 68 JGG i. V. m. § 140 StPO vorliegt, eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bei der Beschuldigtenvernehmung aber nicht anwesend ist.

Auf die Regelungen des § 136 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 StPO zur Aufzeichnung bei vorsätzlich begangenen Tötungsdelikten und bei schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten mit erkennbar eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder schwerwiegenden seelischen Störungen wird verwiesen.

Auf die Handlungsanleitung des LKA Niedersachsen zur Audiovisuellen Vernehmung (AVV) wird hingewiesen.⁷

4.7 Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter

Die Landesrahmenkonzeption Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)⁸ bezieht sich auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die eine besondere kriminelle Energie oder erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben und/oder mehrfach in Erscheinung getreten sind und bei denen eine Gefährdung der Persönlichkeit und sozialen Integration durch eine sich verfestigende kriminelle Entwicklung zu besorgen ist.

Um eine standardisierte Einstufung von Intensivtäterinnen und Intensivtätern vornehmen zu können, werden sämtliche Straftaten unter Berücksichtigung der Schwere der Verfehlung und der gesetzlichen Strafandrohung mit einem Faktor versehen. So ergibt sich für jede junge Tatverdächtige und jeden jungen Tatverdächtigen aus der Summe aller innerhalb von zwölf Monaten begangenen Straftaten und Verwendung des Faktors eine individuelle Punktzahl.

Darüber hinaus sind individuelle Risiko- und Schutzfaktoren bei der Einstufung zu berücksichtigen. Der Richtwert von 35 Punkten gibt Anlass zur Prüfung, ob eine Einstufung der betrachteten Tatverdächtigen erforderlich ist. Die Einstufung erfolgt durch Polizei und Staatsanwaltschaft ggf. unter Einbeziehung von Jugendamt und Schule.

Bei Kindern sowie bei Einstufungen zu Schwellentäterinnen und Schwellentätern erfolgt dies durch die Polizei ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft.

Ermittlungsgrundsätze und Verfahrenshinweise sind der Niedersächsischen Landesrahmenkonzeption Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT) zu entnehmen.

4.8 Diversion

Wissenschaftlichen Erkenntnissen folgend ist eine jugendgerichtliche Verurteilung in Fällen jugendtypischen Fehlverhaltens in der Regel nicht erforderlich und kann aufgrund von Stigmatisierungseffekten sogar erzieherisch verfehlt sein.

⁶ Richtlinie für Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige (strafunmündige Kinder) des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

⁷ Handlungsanleitung für die audiovisuelle Aufzeichnung (AVV) von Beschuldigtenvernehmungen bei Tötungsdelikten; Befragungen/Beschuldigtenvernehmungen von Minderjährigen in Strafverfahren des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

⁸ Niedersächsische Landesrahmenkonzeption Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT); Gem. RdErl. d. MI, d. MJ, d. MK u. d. MS in der jeweils gültigen Fassung.

Das JGG sieht deshalb in den §§ 45, 47 JGG eine Reihe von Möglichkeiten vor, die dazu führen, dass dem erzieherischen Gedanken des JGG Rechnung getragen wird, ohne dass es zu einem gerichtlichen Verfahren oder zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt. Auch Fälle mit heranwachsenden Tatverdächtigen können sich für eine Diversion eignen. Gemeint sind kleine und mittlere Verfehlungen, geringe Sachschäden und geständige Ersttäterinnen und Ersttäter in einer Deliktsgruppe.

Hierzu sind die Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)⁹ und der unter Ziffer 4.9 genannte „Leitfaden erzieherisches Gespräch“ des LKA Niedersachsen zu beachten.

4.9 Erzieherisches Gespräch

Das polizeiliche „erzieherische Gespräch“ ist eine Maßnahme, die allein oder im Verbund mit anderen Maßnahmen dazu führen kann, dass von der weiteren Strafverfolgung abgesehen wird. Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bleibt jedoch dem Einzelfallermessen der Staatsanwaltschaft überlassen. Welche Inhalte ein „erzieherisches Gespräch“ haben sollte, ist dem „Leitfaden erzieherisches Gespräch“ des LKA Niedersachsen¹⁰ zu entnehmen.

4.10 Opferorientierung

Gegenstand der Ermittlungen bei Strafverfahren gegen Tatverdächtige im Alter von unter 21 Jahren ist auch die Situation der Opfer. Wiedergutmachende Maßnahmen und Handlungen seitens der Tatverdächtigen, wie Entschuldigungen oder die Zahlung von Schmerzensgeld oder Schadensersatz und auch die Inanspruchnahme von Institutionen der Opferhilfe durch Opfer oder Geschädigte sind zu erfragen und zu dokumentieren.

Opfer im Verfahren gegen Jugendliche haben nur eingeschränkt die Möglichkeit der Nebenklage (§ 80 Abs. 3 JGG). Insoweit ist es von besonderer Bedeutung, die Situation der Opfer aktenkundig zu machen und so dem Gericht die Gelegenheit zu geben, diese Umstände in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen. Sowohl unter präventiven Gesichtspunkten als auch zur Ermöglichung einer angemessenen Reaktion auf die Straftat ist es daneben erforderlich, die Ermittlungen auch auf die Konfliktsituation, die zu einer Straftat geführt hat bzw. die durch eine Straftat entstanden ist, zu erstrecken. Dies gilt insbesondere für Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen, unter Nachbarn, im Umfeld von Schulen, Freizeiteinrichtungen und anderen Treffpunkten junger Menschen in der Öffentlichkeit und auch in Communities/Foren im Internet.

Einschlägige Opferschutzregelungen sind zu beachten. Opfern ist von der Polizei das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ (StP2) auszuhändigen.

4.11 Täter-Opfer-Ausgleich

Besonderes Augenmerk ist auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) zu legen. Die Bereitschaft zu einer solchen Maßnahme ist bei Beschuldigten und Opfern zu erfragen und ggf. zu fördern. Verfahren, in denen ein TOA nach Einschätzung der ermittelnden

⁹ Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁰ Leitfaden „Erzieherisches Gespräch“ des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten angezeigt ist, sind entsprechend der regionalen Absprachen über Verfahrensabläufe zu kennzeichnen.

4.12 Verfahrensbeschleunigung

Bei der Bekämpfung von Jugenddelinquenz ist es geboten, durch eine zeitnahe staatliche Reaktion Jugendlichen und Heranwachsenden Grenzen aufzuzeigen. Dazu kann es insbesondere bei Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtätern oder in bestimmten anderen Fällen erforderlich sein, den gewöhnlichen Ablauf des Jugendstrafverfahrens durch eine zeitliche Straffung der Abläufe, u.a. in der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, besonders zu beschleunigen. Diese Verfahrensmöglichkeiten werden nachfolgend kurz beschrieben.

4.12.1 Vereinfachtes Jugendverfahren

Das Vereinfachte Jugendverfahren (VEJ) gemäß §§ 76 ff. JGG eignet sich bei Fällen der leichten bis mittleren Jugendkriminalität und kann bei Wiederholungstäterinnen und -tätern mit fehlgeschlagener Diversion zur Anwendung kommen. Bedingungen sind ein hinreichender Tatverdacht und ein klarer Sachverhalt mit einfacher Beweislage. Das Strafmaß muss unterhalb einer Jugendstrafe zu erwarten sein. Ein VEJ ist durch die Staatsanwaltschaft zu initiieren.

4.12.2 Beschleunigtes Verfahren

Zur Durchführung eines durch die Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft anzuregenden beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 127b, 417 ff. StPO muss die oder der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Tatbegehung volljährig sein. Ein beschleunigtes Verfahren wird daher bei jugendlichen Beschuldigten nicht angewendet.

4.12.3 Vereinfachtes Ermittlungsverfahren bei minderschweren Delikten

Im vereinfachten Ermittlungsverfahren bei minderschweren Delikten (VEV)¹¹ ist es möglich, Beschuldigte mit schriftlich versandten Beschuldigtenanhörungen oder vor Ort mit Kurzvernehmungen anzuhören und den Ermittlungsvorgang ohne Beschuldigtenvernehmung der Tatverdächtigen abzuschließen.

Diese Verfahrensweise ist bei Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige ausgeschlossen.

4.13 Jugendamtsbericht

Der Polizei kommt neben den Angehörigen anderer Institutionen wie Jugendamt, Kindertagesstätte, Schule und der Gesundheitsvorsorge die Aufgabe zu, alle Informationen zur Wahrnehmung des in § 8a SGB VIII normierten „Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ zu sichern und weiterzuleiten. Warnhinweise müssen frühzeitig weitergegeben werden, um die zuständigen Stellen in die Lage zu versetzen, schnell Hilfsangebote zu unterbreiten oder mit Hilfe der Familiengerichte eingreifen zu können.

Auch die Begehung von Straftaten kann auf das Vorhandensein bislang unbekannter Unterstützungsbedarfe hindeuten. Daher sind in sämtlichen Ermittlungsverfahren mit tatverdächtigen Kindern und beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden Jugendamtsberichte (PolN136a) zu fertigen und an die Jugendämter zu übersenden.

¹¹ Richtlinie für ein vereinfachtes Ermittlungsverfahren bei minderschweren Delikten, Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ in der jeweils gültigen Fassung.

In vielen Fällen kann es ratsam sein, das Jugendamt frühzeitig, d. h. auch bereits bei Beginn der Ermittlungen zu informieren, sofern umgehendes Handeln erforderlich erscheint. Jugendamtsberichte sind an das für den Wohnsitz der Sorgeberechtigten zuständige Jugendamt zu senden. Es gelten die Regelungen der Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei“ des LKA Niedersachsen¹².

5 Prävention, Jugendschutz und Jugendgefährdung

5.1 Präventionsauftrag

Die besondere Bedeutung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen junger Menschen sowohl für deren Risiko, kriminelle Verhaltensweisen zu entwickeln als auch für ihr Viktimisierungsrisiko, bedingt die Verpflichtung aller staatlichen Einrichtungen, in ihren originären Zuständigkeitsbereichen die Perspektive der Prävention in Bezug auf diese Zielgruppe zu beachten und die Aufgabenerfüllung daran zu orientieren.

Polizeiliche Prävention ist als Teil der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 Satz 3 NPOG) neben der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ein Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrages und damit polizeiliche Kernaufgabe. Näheres regelt die Richtlinie „Polizeiliche Prävention in Niedersachsen“ des LKA Niedersachsen¹³. Darauf basieren die Konzeptionen „Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsunfallprävention für Kinder und Jugendliche“¹⁴ sowie „Präventionspuppenbühnen (PPB) der Polizei Niedersachsen“¹⁵.

Der Aufbau und die Arbeit lokaler Präventionsnetzwerke sind durch die örtliche Polizei zu unterstützen. Dabei sollte die polizeiliche Prävention auf kommunaler Ebene abgestimmt werden. Es kann insbesondere sinnvoll sein, wenn mit Jugendsachen betraute Beamtinnen und Beamte durch Vermittlung von Informationen, aktive Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien und Einbringen polizeilicher Sichtweisen die kommunalen Präventionsbemühungen unterstützen.

5.2 Gefahrenabwehr in originärer Zuständigkeit

5.2.1 Inobhutnahme i. S. d. Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Die Polizei kann nach § 18 Abs. 3 NPOG eine minderjährige Person, die sich der Sorge der erziehungsberechtigten Person entzogen hat, in Obhut nehmen. Die „polizeiliche“ Inobhutnahme ist eine bewusste Abgrenzung zum „Schutzgewahrsam“ nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 NPOG. Durch den Begriff „Inobhutnahme“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um eine freiheitsentziehende Ingewahrsamnahme handelt, die der richterlichen Entscheidung bedarf, sondern lediglich um die Zuführung zu einer erziehungsberechtigten Person. Der Begriff der „Obhut“ aus dem NPOG weicht vom gleichlautenden Begriff des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII erheblich ab (vgl. Ziffer 5.3.2.2). Im § 18 Abs. 3 NPOG geht es vordringlich nicht um die Abwehr einer drohenden konkreten Gefahr, sondern vielmehr um die Durchsetzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Personensorgeberechtigten.

¹² Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

¹³ Richtlinie für die polizeiliche Prävention in Niedersachsen des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁴ Konzeption „Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsunfallprävention für Kinder und Jugendliche“ des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁵ Konzeption „Präventionspuppenbühnen (PPB) der Polizei Niedersachsen“ des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem ist der Polizei durch das Wort „kann“ hinsichtlich der Frage, ob die Zuführung erfolgt, auch ein Ermessensspielraum gegeben. Insbesondere bei Jugendlichen, die sich an der Schwelle zur Volljährigkeit befinden, ist dieser Beurteilungsspielraum bei der Frage der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

5.2.2 Gefährderansprache und –anschriften

Die Maßnahme der Gefährderansprache oder des Gefährderansprechens gem. § 12a NPOG kann auch im Vorfeld einer konkreten Gefahr eingesetzt werden. Sie ist mit einem Anhalterecht verbunden. Bei der Gefährderansprache oder einem Gefährderansprechen an Minderjährige gelten besondere Bestimmungen zur Beteiligung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. (Anwesenheit oder unverzügliche Unterrichtung, siehe § 12a Abs. 2 NPOG).

5.2.3 Fahndung nach vermissten Minderjährigen

Bei Minderjährigen, die ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und deren Aufenthalt unbekannt ist, muss grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts Anderes ergeben (PDV 389). Kinder und Jugendliche sind im POLAS/INPOL und SIS (Schengener Informationssystem) mit dem Zweck „Ingewahrsamnahme“ auszuschreiben. Im Freitextfeld muss eine Ergänzung zur „Inobhutnahme“ erfolgen. Jugendliche können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden, wenn keine Gefahrenlage erkennbar ist. Bei Minderjährigen hat eine Ausschreibung im SIS zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass vorhandene Personenbeschreibungen und Lichtbilder in die Fahndungsausschreibung aufgenommen werden. Werden vermisste Kinder oder Jugendliche angetroffen, ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme vorliegen.

Bei Fahndungsausschreibungen zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern/Flüchtlingen (UMA/UMF) sind die Hinweise der Vermisstenstelle des LKA Niedersachsen zu beachten.

5.3 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

5.3.1 Zusammenarbeit mit Schulen

Mit dem Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“¹⁶ wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler und aller anderen Personen im Lebensraum Schule zu gewährleisten und Straftaten zu verhindern sowie gesetzestreu Verhalten von Schülerinnen und Schülern auch außerhalb der Schule zu fördern.

Kernpunkt des Erlasses ist die gegenseitige Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern. Diese haben die Aufgaben, regelmäßigen Kontakt zu halten, Informationen zu übermitteln und die zur Umsetzung des Erlasses erforderlichen Maßnahmen zu initiieren. Auch Präventionsunterrichte durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind Teil der möglichen Maßnahmen an Schulen.

Ein weiterer Kernpunkt des Erlasses ist die Anzeigepflicht der Schule bei bestimmten Straftaten. Die Polizei ist im Gegenzug verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, welche für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Dieses kann fernmündlich, persönlich oder mittels des Formulars „Mitteilung an die Schule“ mitgeteilt werden.

¹⁶ Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft; Gem. RdErl. MK, MI und MJ in der jeweils gültigen Fassung.

Straftaten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb sind im Vorgangsbearbeitungssystem mit dem „Auswertemerker Schulkontext“ zu erfassen¹⁷.

Polizeiliche Vernehmungen von Minderjährigen und Heranwachsenden in Schulen werden mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, z. B. wenn eine richterliche Anordnung vorliegt, wegen der besonderen Tatumstände dort ermittelt werden muss, die Ermittlungen sonst erheblich erschwert würden oder der Ermittlungserfolg gefährdet wäre. Auf die Belange der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Polizeiliche Vorladungen von Schülerinnen und Schülern sind grundsätzlich nicht in die Zeiten des Schulbetriebs zu terminieren.

Im Jugendstrafverfahren sollen bereits im Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten der Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung ihrer seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenarten dienen können. Auch die Schule kann im Verfahren dazu gehört werden.

5.3.2 Jugendschutz – Jugendhilfe

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen leitet sich primär aus den spezialgesetzlichen Regelungen des SGB VIII, dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ab.

Jugendschutz ist eine subsidiäre Aufgabe der Polizei. Sie wird nur tätig, wenn die originär zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig handeln können bzw. um Amtshilfe bitten. Siehe hierzu Richtlinie „Jugendschutz – Zuständigkeiten der Polizei und Jugendämter“¹⁸ des LKA Niedersachsen.

5.3.2.1 Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt ist nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) verpflichtet, eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes abzuwenden, wenn diese unmittelbar droht oder eingetreten ist. Das Jugendamt kann zur Abwendung der Gefahr die Polizei um Amtshilfe ersuchen. Die Polizei erfährt oft in einem sehr frühen Stadium von Fehlentwicklungen oder Gefährdungslagen in Familien (z.B. Häusliche Gewalt). Erkenntnisse sind frühzeitig an originär zuständige Stellen zu übermitteln (z.B. Information an Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) und Jugendamt). Regelmäßige Besprechungen mit Akteurinnen und Akteuren auf lokaler Ebene sind anzustreben.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) können individuelle Vereinbarungen auf örtlicher Ebene mit dem Ziel des Kinderschutzes (Frühe Hilfen) getroffen werden.

5.3.2.2 Inobhutnahme nach dem SGB VIII

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII obliegt den Jugendämtern. Sie stellt die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder Einrichtung dar und ist verpflichtend, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen besteht, Kinder oder Jugendliche um Obhut bitten oder ausländische Kinder

¹⁷ Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik, Teil B des LKA Niedersachsen, Seite 10, in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁸ Richtlinie „Jugendschutz – Zuständigkeit der Polizei und Jugendämter“ des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

oder Jugendliche unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Nach § 42 Abs. 5 SGB VIII sind freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme zulässig, um eine Gefahr für Leib oder Leben Minderjähriger oder von Dritten abzuwenden.

Ferner ist im § 42 Abs. 6 SGB VIII der Ausnahmefall beschrieben, dass bei einer Inobhutnahme unmittelbarer Zwang erforderlich sein könnte: „In diesen Fällen sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen“. Dies sind in erster Linie die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten der Kommunen und nicht Kräfte der Polizei. Die Polizei kann jedoch um Vollzugshilfe gebeten werden. Ist die Zuführung von Kindern oder Jugendlichen zum Jugendamt durch die Polizei notwendig, stellt diese - auch wenn sie gegen deren Willen erfolgt - lediglich eine Freiheitsbeschränkung und keine Freiheitsentziehung nach Artikel 104 Grundgesetz (GG) dar.

Bei der Inobhutnahme Minderjähriger gem. SGB VIII handelt es sich um eine Maßnahme des Jugendamtes. Sie ist nicht gleichbedeutend mit der Inobhutnahme gem. § 18 Abs. 3 NPOG. (vgl. Ziffer 5.2.1)

5.4 Datenschutz

Gemäß §§ 40, 41, 43 NPOG und § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) können Daten unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen an andere Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder empfangenen Stelle erforderlich ist. Die Erforderlichkeit muss für jeden Einzelfall geprüft werden. So können u.a. dem Jugendamt und der Jugendgerichtshilfe neben dem sogenannten „Jugendamtsbericht“ (Ziffer 4.14) auch Teile einer Ermittlungsakte (z. B. Abschlussbericht) übersandt werden, wenn die darin enthaltenen Informationen zur Erfüllung der dortigen Aufgaben erforderlich sind. Nicht erforderliche Daten müssen darin gelöscht oder unkenntlich gemacht werden.

6 Aufgabenwahrnehmung

Die Arbeit der niedersächsischen Polizei mit Bezug zur Personengruppe junger Menschen im Alter unter 21 Jahren verfolgt repressive und präventive Ansätze. Dadurch ergeben sich organisatorisch unterschiedliche Zuständigkeiten, Funktionen und Schnittstellen. Nachfolgend werden die Aufgaben und Zuständigkeiten von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Organisationseinheiten näher beschrieben.

6.1 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Jugendsachen

Die PDV 382 schreibt vor, dass mit der Bearbeitung von Jugendsachen besonders geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu beauftragen sind. Hierzu ist eine spezielle und wiederkehrende Aus- und Fortbildung erforderlich.

Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter sollten ein besonderes Interesse und eine ausgeprägte Bereitschaft zum situationsgerechten Umgang mit jungen Menschen und zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen haben. Hierfür sind ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität sowie pädagogische und kommunikative Fähigkeiten gefordert.

6.2 Leitung Fachkommissariat/Aufgabenfeld Jugend (FK 6/AF 4)

Aufgabe der Leiterinnen und Leiter FK 6/AF 4 in Niedersachsen ist die Gewährleistung der Einhaltung von Qualitätsstandards und landeseinheitlicher Verfahrensweisen in der

polizeilichen Bearbeitung von Jugendsachen. Ihnen obliegt zudem die Entscheidung über das Anlegen, Verlängern und Löschen von Kriminalakten Minderjähriger und Heranwachsender.

Darüber hinaus nehmen die Leiterinnen und Leiter FK 6/AF 4 nachfolgend dargestellte Aufgaben im Austausch und in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten für Jugendsachen der örtlichen zuständigen Polizeiinspektion wahr:

- Steuern der Ermittlungsvorgänge nach eigener Bewertung oder auf Anforderung an die Beauftragten für Jugendsachen, um diesen einen Überblick zur Lage und zu Phänomenen der Jugenddelinquenz zu ermöglichen
- Koordination und Umsetzung der Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter und Intensivtäterinnen und Intensivtäter“ (JuSIT)
- Mitwirken an, Initiieren und Koordinieren von polizeilichen Maßnahmen bezüglich Jugendgefährdung in Abstimmung mit den nach dem SGB VIII zuständigen Stellen
- Mitwirken in Präventionsgremien und bei Projekten außerhalb polizeilicher Institutionen (z. B. kommunalen Präventionsräten, Jugendhilfeausschüssen, Schulelternräten, Opferhilfeeinrichtungen), soweit eine Einbindung aus fachlichen Gründen geboten ist
- Initiieren und Halten von Kontakten zu Behörden, Schulen, Institutionen, Präventionsräten pp., insbesondere zur Koordinierung und Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Gem.RdErl. MK, MI und MJ „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“
- Mitwirken an der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit in Jugendsachen
- Erstellen eines jährlichen Berichtes zur Situation der Delinquenz junger Menschen, ihrer Gefährdungen und der getroffenen Präventionsmaßnahmen und -projekte für den Bereich der Polizeiinspektion. Dieser Bericht hat sich an der vom LKA Niedersachsen vorzugebenden Struktur auszurichten und ist dem LKA Niedersachsen bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen
- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von zentralen und dezentralen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter in enger Kooperation mit den Aus- und Fortbildungsbeauftragten
- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von zentralen und dezentralen Fortbildungsmaßnahmen für Kräfte aus nicht originär mit Jugendsachen betrauten Fachkommissariaten, Aufgabenfeldern und Organisationsbereichen (Einsatz- und Streifendienst, Verfügungseinheiten) bezüglich Phänomenen und Bearbeitungsgrundsätzen im Zusammenhang mit der Delinquenz junger Menschen.

6.3 Beauftragte für Jugendsachen (BfJ)

Die Beauftragten für Jugendsachen sind für die Initiierung, Durchführung, Steuerung und Koordinierung von polizeilichen Präventionsprojekten für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen verantwortlich.

Sie kooperieren mit den Beauftragten für Kriminalprävention, den Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern und den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern Prävention.

Darüber hinaus nehmen die Beauftragten für Jugendsachen nachfolgend dargestellte Aufgaben wahr. Grundlagen sind dabei der ständige Austausch und die Abstimmung mit den Leiterinnen und Leitern des FK 6 des ZKD und den AF 4 der Kriminalermittlungsdienste (KED) ihres Zuständigkeitsbereiches.

- Auswerten zugeleiteter oder angeforderter polizeilicher Vorgänge mit einer Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden; Analyse der Auswertungsberichte/Verfahrenserkenntnisse, Lagebilder pp., um Ansätze für präventive Maßnahmen zu gewinnen
- Mitwirken, Initiieren und Koordinieren von polizeilichen Maßnahmen im Bereich der Jugendgefährdung in Abstimmung mit den nach dem SGB VIII zuständigen Stellen
- Initiieren und Halten von Kontakten zu Behörden, Schulen, Institutionen, Präventionsgremien pp., insbesondere zur Koordinierung und zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Gem.RdErl. MK, MI und MJ „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“
- Mitwirken in Präventionsgremien und bei Projekten außerhalb polizeilicher Institutionen (z. B. kommunalen Präventionsräten, Jugendhilfeausschüssen, Schulelternräten, Opferhilfeeinrichtungen), soweit aus fachlichen Gründen nicht eine Mitwirkung der FK 6-Leitung bzw. KED-Leitung geboten ist
- Vortragstätigkeiten bzw. verhaltensorientierte Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Präventionsauftrages
- Mitwirken an der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit in Jugendsachen
- Mitwirkung bei der Erstellung des jährlichen Berichtes zur Situation der Delinquenz junger Menschen und ihrer Gefährdungen durch die Darstellung der getroffenen Präventionsmaßnahmen und -projekte für den Bereich der Polizeiinspektion
- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von zentralen und dezentralen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter in enger Kooperation mit den Aus- und Fortbildungsbeauftragten
- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von zentralen und dezentralen Fortbildungsmaßnahmen für Kräfte aus nicht originär mit Jugendsachen betrauten Fachkommissariaten, Aufgabenfeldern und Organisationsbereichen (Einsatz- und Streifendienst, Verfügungseinheiten) bezüglich Phänomenen, Prävention und Bearbeitungsgrundsätzen im Zusammenhang mit der Delinquenz junger Menschen

6.4 Zentralstelle Jugendsachen und Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Jugendsachen (LBfJ) im LKA Niedersachsen

Der Zentralstelle (ZS) Jugendsachen im Landeskriminalamt Niedersachsen und der oder dem Landesbeauftragten für Jugendsachen obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Beteiligung an landesweiten Präventionsgremien
- Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Jugendsachen
- Auswerten und Erstellen von landesweiten (statistischen) Materialien über die Delinquenz junger Menschen sowie Jugendgefährdung
- Erstellen eines jährlichen Berichtes zur Delinquenz junger Menschen, ihrer Gefährdungen und der getroffenen Präventionsmaßnahmen und -projekte in Niedersachsen¹⁹ für das zurückliegende Berichtsjahr unter Einbeziehung der Dienststellenberichte
- Steuern bzw. Koordinieren von landesweiten jugendspezifischen Präventionsmaßnahmen, Erstellen und Beschaffen von Informationsmaterialien für die jugendspezifische Präventionsarbeit sowie Mitwirkung bei der Umsetzung des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention“, sofern der Bereich „Jugendsachen“ betroffen ist

¹⁹ Dieser Bericht sollte Langzeitbetrachtungen (10 Jahre) und analytische Bewertungen enthalten; Vorlage beim MI jeweils bis zum 31.05. eines Jahres.

- Zentrale Ansprechstelle für die Zentralstellen Jugend und/oder die Landesbeauftragten für Jugendsachen der LKÄ in den anderen Bundesländern und das BKA
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit landesweit tätigen Behörden und Institutionen auf dem Gebiet des Jugendschutzes, Jugendrechts und der Jugendpflege im Rahmen der Zuständigkeiten
- Zusammenarbeit auf überörtlicher Ebene mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung im Rahmen des Erlasses „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“; Durchführung regelmäßiger Besprechungen
- Vortragstätigkeiten
- Vertretung in externen und internen Arbeitskreisen auf Landesebene
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Polizei anderer Bundesländer, der Bundespolizei und anderen bundesweit tätigen Behörden, Institutionen und Verbänden auf dem Gebiet der Jugendkriminalrechtspflege und Jugendprävention
- Beteiligung an Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Erstellung und Überarbeitung von Vorschriften, Präventionskonzepten und Materialien
- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der Polizeiakademie Niedersachsen
- Bedarfsorientierte Organisation und Durchführung von eigenen Arbeitstagungen und Informationsveranstaltungen in Jugendsachen (präventiv und repressiv)
- Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit.

6.5 Polizeiakademie Niedersachsen (PA)

Die PA ist zuständig für die Koordination und Weiterentwicklung von Inhalten der zentralen und dezentralen Aus- und Fortbildungsangebote für

- Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Jugendsachen unter Einbeziehung externer Referentinnen und Referenten der Justiz, Jugendhilfe, Sozialarbeit oder Schule
- Beauftragte für Jugendsachen (Befähigung für den Einsatz an Schulen; Einbindung von externen Netzwerkpartnern; Methodik/Didaktik als Fortbildungsinhalt)
- Polizeipuppenbühnen (Fortbildung unter Einbindung externer Theaterpädagoginnen und -pädagogen)
- Präventionsteams
- die Gestaltung der Lehr-Module zu den Themen (Jugend-)Prävention und Jugendsachbearbeitung im Rahmen des Studiums durch fachlich qualifiziertes Personal.

7 Pressearbeit

Bei Minderjährigen ist bei der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten besondere Zurückhaltung zu üben, um eine Stigmatisierung zu vermeiden.

Daher sollen hauptamtliche Pressesprecherinnen und Pressesprecher in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Jugend (ZS Jugendsachen, BfJ, FK 6, AF 4) sachgerecht zu Phänomenen der Delinquenz, Gefährdung und Prävention im Zusammenhang mit der Altersgruppe junger Menschen informieren.

Detaillierte Hinweise sind dem Erlass über die Öffentlichkeitsarbeit durch die Polizei zu entnehmen.²⁰

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23.12.2022 in Kraft. Der Bezugserlass (RdErl. d. MI vom 28.07.2005) ist mit Wirkung vom 22.12.2022 aufgehoben.

²⁰ Öffentlichkeitsarbeit der Polizei; Zusammenarbeit von Polizei und Medien, RdErl. d. MI in der jeweils gültigen Fassung.

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel****RdErl. d. MF v. 3. 2. 2023 — VD3-03540/03 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1468)
— VORIS 20444 —

Nummer 1 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 2. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.16 werden nach dem Wort „Eisen-(II)-Verbindungen“ die Worte „als Monopräparate“ eingefügt.
2. In Nummer 1.17 werden nach den Worten „Morbus Crohn,“ die Worte „Zustand nach ausgedehnter Darmresektion, insbesondere“ eingefügt.
3. In Nummer 1.21 werden nach dem Wort „Dermatika“ die Worte „als Monopräparate“ eingefügt.
4. Nummer 1.29 wird gestrichen.
5. Die bisherigen Nummern 1.30 bis 1.46.3 werden Nummern 1.29 bis 1.45.3.
6. In der neuen Nummer 1.31 wird nach dem Wort „Nystatin“ der Klammerzusatz „(oral)“ eingefügt.
7. In der neuen Nummer 1.33 werden nach dem Wort „Pankreasenzyme“ ein Komma und die Worte „ausgenommen in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen,“ eingefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 151

F. Kultusministerium**Diözese Hildesheim;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023****Bek. d. MK v. 1. 2. 2023 — 36.1-54063/7 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275), zuletzt geändert durch Bek. v. 17. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 60; 2023 S. 95)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 vom 7. 12. 2022 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 201), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung vom 17. 12. 2021 und der Berichtigung vom 1. 2. 2023 veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 17. 12. 2021 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2023 fort.

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 151

**Diözese Osnabrück;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023****Bek. d. MK v. 1. 2. 2023 — 36.1-54063/8 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275), zuletzt geändert durch Bek. v. 17. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 60; 2023 S. 95)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 vom 7. 12. 2022 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom

10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 201), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung vom 17. 12. 2021 und der Berichtigung vom 1. 2. 2023 veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 17. 12. 2021 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2023 fort.

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 151

**G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung niederschwelliger Investitionen
des von der COVID-19-Pandemie
betroffenen Gaststättengewerbes****Erl. d. MW v. 1. 2. 2023 — 23-32330/0700 —****— VORIS 77000 —**

Bezug: Erl. v. 6. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1164), zuletzt geändert durch Erl. v. 22. 4. 2022 (Nds. MBl. S. 629)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.5 Satz 2 wird das Datum „30. 4. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird das Datum „30. 6. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 151

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Richtlinien
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von gemeinnützigen Tierheimen
oder gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen
wegen gestiegener Energie- und Futterkosten****Erl. d. ML v. 2. 2. 2023 — 206-04032-3906/2022 —****— VORIS 78530 —****1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 LHO und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Richtlinien finanzielle Leistungen an gemeinnützige Tierheime und gemeinnützige tierheimähnliche Einrichtungen.

1.2 Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die Sicherung der Infrastruktur im Bereich der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes (im Folgenden: TierSchG), die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO von der Körperschaftsteuer befreit sind, zu unterstützen und insbesondere die Versorgung der Tiere sicherzustellen.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung. Sie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Mit der Billigkeitsleistung sollen die wirtschaftlichen Folgen gestiegener Energie- und Futterkosten für die gemeinnützigen Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen gemildert werden.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistung können Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG sein. Eine Billigkeitsleistung kann auf Antrag gewährt werden, wenn das Tierheim oder die tierheimähnliche Einrichtung

- a) seit mindestens einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Richtlinien im Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ist,
- b) seinen oder ihren Sitz in Niedersachsen hat und
- c) wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO von der Körperschaftsteuer befreit ist.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, des Landes oder von Kommunen oder Einrichtungen, die vom Land eine Förderung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch der letzten drei Abrechnungsjahre vor Antragstellung. Je durchschnittlich verbrauchter Kilowattstunde beträgt der Zuschuss 0,50 EUR. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 30 000 EUR je Antragsteller.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der antragstellenden Einrichtung einzusetzen.

5.2 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

5.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung, für den Nachweis und die Glaubhaftmachung notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage der Nachweise aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5.4 Der LRH oder dessen Beauftragte können ebenfalls eine Prüfung durchführen. Nummer 5.3 gilt insoweit entsprechend.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Antragsvordrucks zu stellen, der auf der Webseite des ML unter <https://www.ml.niedersachsen.de/tierheimfoerderung> veröffentlicht ist. Mit dem Antrag ist eine Versicherung abzugeben, dass die Empfänger der Billigkeitsleistung wegen gestiegener Energie- und Futterkosten in wirtschaftliche Not geraten sind oder zu geraten drohen. Dem Antrag sind folgende Nachweise in Kopie beizufügen:

- a) Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG,

- b) Auszug aus dem Vereinsregister,

- c) aktueller Freistellungsbescheid über Körperschaftsteuer und

- d) Jahresabrechnungen über den Stromverbrauch des Tierheims oder der tierheimähnlichen Einrichtung für die letzten drei Abrechnungsjahre.

6.2 Die Frist für die Einreichung des vollständigen Antrags endet mit Ablauf des 30. 6. 2023.

6.3 Nach Abschluss der Antragsprüfung gewährt die Bewilligungsbehörde die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 3. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Nachrichtlich:

An die

Träger von Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 151

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Erl. d. ML v. 15. 2. 2023 — 105-60180-3565/2022 —

— VORIS 78000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung.

1.2 Ziel der Maßnahme ist es, Landwirtinnen und Landwirte sowie Betriebe der Ernährungswirtschaft zu befähigen und dabei zu unterstützen, Verbrauchererwartungen kennenzulernen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern und in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen sowie einen Dialog zwischen Erzeugenden oder Verarbeitenden von Lebensmitteln und den Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen.

Regionale Bildungsträger sollen die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren fördern und sie dabei unterstützen, Bildungs- und Informationsangebote zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung anzubieten. Im Rahmen der Förderung sollen insbesondere junge Verbraucherinnen und Verbraucher die Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig mit den Themen Landwirtschaft, Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie Klimaschutz und Biodiversität vertraut zu machen. Eine Sensibilisierung hinsichtlich eines umsichtigen Umgangs mit Lebensmitteln wird angestrebt.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben der regionalen Bildungsträger in Niedersachsen für Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung unter Zusammenarbeit von Betrieben der Land- und Ernährungswirt-

schaft oder dem Bildungssektor und weiteren Akteuren im Rahmen der folgenden Veranstaltungstypen:

- Veranstaltungstyp A (verpflichtend), Bildungsveranstaltung:
Die Veranstaltung muss mindestens 1,5 Zeitstunden umfassen.
- Veranstaltungstyp A-Zusatz (optional):
Vorbereitung/Nachbereitung von Bildungsveranstaltungen:
Es dürfen in einem Förderzeitraum maximal 3 Zeitstunden für Vor-/Nachbereitungszeiten je Bildungsveranstaltung abgerechnet werden.
- Veranstaltungstyp B (optional), Netzwerk-Veranstaltung:
Es dürfen in einem Förderzeitraum maximal 2 Veranstaltungen abgerechnet werden. Diese Veranstaltungen dürfen jeweils maximal 3 Zeitstunden umfassen.
- Veranstaltungstyp C (optional), öffentlichkeitswirksame Informationsveranstaltung (z. B. „Aktionstag“):
Es dürfen in einem Förderzeitraum maximal 15 Zeitstunden abgerechnet werden.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen unbeschadet der gewählten Rechtsform aus der Land- und Ernährungswirtschaft oder dem Bildungssektor mit Sitz in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist eine gültige Anerkennung als regionaler Bildungsträger nach Nummer 7.3.1.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Als zuwendungsfähig können je regionalem Bildungsträger Ausgaben in Höhe von maximal 10 000 EUR je Jahr anerkannt werden. Der Fördersatz beträgt maximal 85 %. Für zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 10 000 EUR sind jährlich mindestens 65 Vermittlungseinheiten (VE) zu erbringen. Eine VE beinhaltet bei allen Veranstaltungstypen eine Dauer von drei Zeitstunden.

5.3 Zuwendungsfähig sind tatsächlich entstandene Ausgaben für die Planung, Organisation und Durchführung der Informations- und Bildungsveranstaltungen:

- Personalausgaben, die sich aus der Lohnbuchhaltung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ergeben, bis zu einer Höhe von 25 EUR je Zeitstunde,
- Honorare für Referentinnen und Referenten, die nicht bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beschäftigt sind, bis zu einer Höhe von 25 EUR je Zeitstunde,
- projektbezogene Reisekosten im Rahmen der NRKVO.

5.4 Eine Förderung wird nur gewährt, sofern die Zuwendung 2 500 EUR übersteigt.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Investitionen und Anschaffungen,
- Material- und Sachausgaben für Ver- und Gebrauchsmaterialien,
- Honorare für Referentinnen und Referenten, die bereits voll oder anteilig von Dritten oder durch andere Personalkostenerstattungen des Landes Niedersachsen für die Durchführung der beantragten Veranstaltungsinhalte finanziert werden (z. B. Lehrkräfte der Regionalen Umweltbildungszentren [RUZ]),
- die Sicherung der laufenden, nicht projektbezogenen Verwaltung des regionalen Bildungsträgers,
- Personal nach Nummer 5.3, das aus anderen Mitteln finanziert wird (z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es ist im Zuwendungsbescheid folgendes zu regeln:

- Einbindung von Netzwerkpartnern von Einzelbetrieben der Land- oder Ernährungswirtschaft und von Interessenverbänden dieses Sektors, von Bildungseinrichtungen, all-gemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen sowie weiterer regionaler Akteure,
- Einbindung von mindestens einer aktiven Landwirtin oder einem aktiven Landwirt in das regionale Netzwerk und Durchführung von mindestens einer Veranstaltung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb.
- Der Veranstaltungstyp A ist in jedem Durchführungszeitraum verpflichtend durchzuführen. Die Veranstaltungstypen A-Zusatz, B und C können zusätzlich durchgeführt werden.
- Für die Veranstaltungstypen A, A-Zusatz und B sind mindestens sechs Teilnehmende je durchführender Person erforderlich.
- Durchführende Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte) eines regionalen Bildungsträgers dürfen nicht als Teilnehmende an Veranstaltungen des Typs A und A-Zusatz berücksichtigt werden.
- Die bewilligten Veranstaltungen müssen in Niedersachsen durchgeführt werden.
- Veranstaltungen des Typs B und C können online im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Veranstaltungen als online-Veranstaltungen geeignet sind.
- Der Förderzeitraum beginnt jährlich am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

6.2 Sollen anstatt der bewilligten Veranstaltungen andere Veranstaltungen mit wesentlichen inhaltlichen Abweichungen durchgeführt werden, so ist dies vor deren Durchführung bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die abweichenden Veranstaltungen dürfen erst nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde durchgeführt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf ihrer Internetseite (www.agrarfoerderung-niedersachsen.de) bereit.

7.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.3.1 Anerkennungsverfahren

- Der Antrag auf Anerkennung als regionaler Bildungsträger ist mit amtlichem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen und wird durch diese an die zentrale Koordinierungsstelle weitergeleitet.
- Die zentrale Koordinierungsstelle prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung für die Bewilligungsbehörde ab.
- Die Anerkennung wird auf Grundlage der Empfehlung der zentralen Koordinierungsstelle durch die Bewilligungsbehörde schriftlich ausgesprochen. Die Anerkennung gilt in der Regel für fünf Jahre.
- Wesentlicher Bestandteil des Antrags ist ein detailliertes Konzept zur Umsetzung der Bildungs- und Informationsveranstaltungen für die beantragten Maßnahmen. Ein Maßnahmen-Konzept kann auf maximal fünf Jahre ausgerichtet werden. Es ist darzustellen, zu welchen Themenschwerpunkten und mit welchen Partnern die einzelnen Bildungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt werden sollen.

- Das Maßnahmen-Konzept wird von der Bewilligungsbehörde auf Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft und zur fachlich-didaktischen Bewertung an die zentrale Koordinierungsstelle weitergegeben.
- Wird von der zentralen Koordinierungsstelle für einen regionalen Bildungsträger keine Empfehlung ausgesprochen, erfolgt die Ablehnung des Anerkennungsantrags durch die Bewilligungsbehörde.
- Die Anerkennung i. S. dieser Richtlinien kann zurückgenommen werden, wenn die fachliche, administrative und organisatorische Eignung nicht mehr gegeben ist oder wenn bei Kenntnis der Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Anerkennung erteilt worden wäre.

7.3.2 Zuwendungsanträge

Die regionalen Bildungsträger können jährlich vom 1. März bis zum 30. April unter Verwendung der amtlich vorgesehenen Vordrucke einen Zuwendungsantrag stellen, in dem die geplanten Veranstaltungen, deren Umsetzung sowie die entstehenden Ausgaben und Einnahmen beschrieben werden.

Bildungsträger, die im Anerkennungsverfahren den Schwellenwert von 70 Punkten erreichen, werden bevorzugt. Die Punktevergabe erfolgt auf Grundlage einer Kriterienbewertung im Antrag auf Anerkennung als regionaler Bildungsträger. Dieser Antrag wird auf der unter Nummer 7.2 genannten Internetseite bereitgestellt.

Verfristet eingehende Zuwendungsanträge werden nicht berücksichtigt.

7.3.3 Bewilligung der Zuwendungsanträge

Die Zuwendungsanträge werden nach dem jeweiligen Antragszeitpunkt bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind.

7.3.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung wird unter Vorlage des Auszahlungsantrags und des Verwendungsnachweises jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli eines jeden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde beantragt.

Es gelten hierbei folgende Abrechnungszeiträume:

- 15. Juli: Veranstaltungen des aktuellen Jahres im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni,
- 15. Januar: Veranstaltungen des Vorjahres im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember.

7.3.5 Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach dem Zufallsprinzip und nach einer Risikobewertung.

- Es ist je Antragsstichtag (15. Januar und 15. Juli) eine Auswahl zu treffen und sicherzustellen, dass je Antragsstichtag jeweils mindestens zehn der eingereichten Verwendungsnachweise geprüft werden:

- Zufallsauswahl: mindestens 10 % der eingegangenen Verwendungsnachweise.
- Risikoauswahl: mindestens 10 % der eingegangenen Verwendungsnachweise.

Es ist sicherzustellen, dass auch Verwendungsnachweise mit geringeren Beträgen ausgewählt werden.

- Soweit die Bewilligungsbehörde gravierende Fehler feststellt, ist die Auswahl auszuweiten.
- Die Auswahlkriterien zur Risikoauswahl sind mit dem Richtliniengeber abzustimmen. Die Auswahl und die Auswahlkriterien sind zu dokumentieren.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 2. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 152

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ermittlung, vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

RdErl. d. MU v. 31. 1. 2023 — 22-62023/420-0005 —

— **VORIS 28200** —

Bezug: RdErl. v. 2. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 555) geändert durch RdErl. v. 25. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 682)
— **VORIS 28200** —

In diesem RdErl. wird das Verfahren zur Ermittlung, vorläufigen Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten mit den dazugehörigen Verantwortlichkeiten und den entsprechenden fachlichen und rechtlichen Grundlagen beschrieben.

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 76 Abs. 2 WHG sind innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, sowie die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Die erstgenannten Gebiete waren bis zum 22. 12. 2013 festzusetzen. Mit der Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind vom 26. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 669), geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat das MU die Gewässer und Gewässerabschnitte bestimmt, für die nach § 115 Abs. 2 Satz 1 NWG Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete liegt nach § 115 Abs. 2 Satz 2 NWG bei den unteren Wasserbehörden (UWB). Die Vorschrift stellt klar, dass die Festsetzung auf der Grundlage der durch den gewässerkundlichen Landesdienst (NLWKN) erstellten Arbeitskarten erfolgt. § 115 Abs. 4 NWG regelt die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete durch den NLWKN. Die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete geschieht nach § 115 Abs. 4 NWG durch den NLWKN im Benehmen mit den UWB, d. h., diesen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, mit der sich der NLWKN zwar sachlich-inhaltlich auseinanderzusetzen hat, an die er aber nicht gebunden ist.

Im Folgenden werden vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage die fachlichen Grundlagen der Ermittlung der Überschwemmungsgebiete, das Instrument der vorläufigen Sicherung, die Grundzüge des Festsetzungsverfahrens sowie die Zusammenarbeit zwischen dem NLWKN und den UWB dargestellt. Der Vollzug der Überschwemmungsgebietsverordnungen einschließlich der Anwendung der §§ 78 und 78 a sowie § 78 c Abs. 1 und 3 WHG ist Aufgabe der UWB und wird hier nicht behandelt.

2. Ermittlung von Überschwemmungsgebieten durch den NLWKN/ Fachtechnische Unterlagen und Methoden

2.1 Maßgebendes Hochwasserereignis

Das maßgebende Hochwasserereignis ist gemäß § 115 Abs. 2 NWG und § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Wassermenge eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀). Der Wert ist durch den NLWKN zu ermitteln. Dabei sind der Bezugs-erlass, das Merkblatt 552 „Ermittlung von Hochwasserwahrscheinlichkeiten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils geltenden Fassung und die vor Ort vorhandenen Kenntnisse über tatsächlich abgelaufene Hochwasserereignisse zu berücksichtigen.

Unterhalb von Stauanlagen ist grundsätzlich der hundertjährige Abfluss bei der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes zugrunde zu legen. Eine begründete Ausnahme von der vorgenannten Regelung liegt vor, wenn es sich

um eine Stauanlage gemäß § 52 NWG (Talsperre) oder § 56 (andere Stauanlage) handelt. Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- ein ausschließlich dem Hochwasserschutz vorbehaltener Rückhalteraum, der mindestens auf ein Ereignis mit hundertjähriger Eintrittswahrscheinlichkeit bemessen ist,
- die Stauanlage unterliegt einer Aufsicht,
- ein Betriebsplan liegt vor und
- die Anlage kann technisch gesteuert werden.

In den vorgenannten Fällen kann die maximale Abflussleistung der Stauanlage angesetzt werden. Die Seeretention kann in begründeten Ausnahmen auch bei Anlagen angesetzt werden, die die o. g. Bedingungen nicht erfüllen, z. B. Talsperren mit einem Hochwasserschutzraum, dessen Bemessungsvolumen kleiner als ein HQ_{100} Ereignis ist.

2.2 Modellierung

Für die hydraulische Modellierung von Überschwemmungsgebieten stehen grundsätzlich eindimensionale und zweidimensionale Modelle zur Verfügung. Die Wahl der erforderlichen Modelltechnik liegt im fachlichen Ermessen des gewässerkundlichen Landesdienstes. Die Berechnung und der Modelllaufbau sind nachvollziehbar im Erläuterungsbericht zu beschreiben und die Modellparameter entsprechend zu dokumentieren.

2.2.1 Modellgenauigkeitsbetrachtungen

Ein computergestütztes Modell stellt immer nur eine vereinfachte Abbildung der natürlichen Verhältnisse dar. Da viele Eingangsgrößen für die hydraulische Berechnung Toleranzen aufweisen, kann es empfehlenswert sein, die Wirkung einzelner Parameter auf die berechneten Überschwemmungsflächen zu untersuchen. Hierzu können beispielsweise die Abflüsse und die hydraulischen Rauheiten variiert und sowohl die maximalen als auch die minimalen Ausdehnungen der Überschwemmungsgebiete berechnet werden. Die Kenntnis dieser Toleranzgrenzen von Überschwemmungsgebieten ist insbesondere in solchen Bereichen von Bedeutung, die rechnerisch lediglich wenige Dezimeter überflutet werden.

Die Erfahrung zeigt, dass in der Regel trotz umfassender Kalibrierung eine höhere Genauigkeit der hydraulischen Berechnung als von bis zu ± 20 cm kaum erreicht werden kann.

2.2.2 Bauwerke

Die wichtigsten hydraulisch relevanten Bauwerke in Gewässern sind Brücken, Wehre und Durchlässe. Die unterschiedlichen Abflusszustände werden mithilfe unterschiedlicher Überfall-, Fließ- oder Widerstandsformeln unter Verwendung entsprechender Beiwerte und Parameter berechnet. Dazu ist eine entsprechende Parametrisierung der Bauwerke anhand ihrer Form und ihrer Abmessungen erforderlich.

Bei eindimensionalen Modellen ist darzulegen, welche Überfall-, Fließ- oder Widerstandsformeln mit welchen Parametern die herangezogene Software verwendet. Die Parametrisierung ist für jedes Bauwerk zu dokumentieren.

2.3 Grenze des Überschwemmungsgebietes

Nach Berechnung der Grenze des Überschwemmungsgebietes ist der Bereich örtlich visuell zu kontrollieren und zu entscheiden, ob weitere Nachmessungen oder Korrekturen einzuarbeiten sind. Die Begehung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zweckmäßigerweise ist für die Dokumentation die Datenbankform zu wählen, um eine Darstellung über GIS zu ermöglichen.

Das Überschwemmungsgebiet und seine Grenzen sind in den Arbeitskarten darzustellen, die Grundlage für die vorläufige Sicherung und das Festsetzungsverfahren sind. Die Ausgestaltung der Karten ist gemäß Nummer 4.2 vorzunehmen.

Die Anschlüsse an vorhandene Überschwemmungsgebiete sollten den örtlichen Verhältnissen entsprechend gewählt werden. Sofern es zu Überlappungen eines neuen mit einem

bereits vorhandenen Überschwemmungsgebiet eines anderen Gewässers kommt, werden beide Überschwemmungsgebiete für diese Fläche separat dargestellt. Bei Anpassungen eines dieser Überschwemmungsgebiete bleibt das Überschwemmungsgebiet des anderen Gewässers in dem Überlappungsbereich unberührt.

Bei Überschwemmungsgebieten desselben Gewässers sollen die Übergänge entsprechend den aktuellen Erkenntnissen angeglichen werden um Sprünge zu vermeiden.

3. Vorläufige Sicherung gemäß § 115 Abs. 4 NWG durch den NLWKN

3.1 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der Arbeitskarten erfolgt unmittelbar nach der Übergabe an die UWB durch den NLWKN im Nds. MBl. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der zuständigen Wasserbehörde aufbewahrt werden und von jedermann kostenlos eingesehen werden können (vgl. § 115 Abs. 4 Satz 3 NWG). § 91 Abs. 2 NWG ist entsprechend anzuwenden, d. h. der Geltungsbereich der vorläufigen Sicherung ist grob zu beschreiben oder eine Übersichtskarte mit einem Maßstab 1 : 50 000 oder genauer ist mit zu veröffentlichen. Außerdem hat ein Hinweis auf die Rechtswirkungen der vorläufigen Sicherung (vgl. Nummer 3.2) unter Angabe der entsprechenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet (Kataster der Überschwemmungsgebiete) auf www.umweltkarten-niedersachsen.de. Des Weiteren erscheint eine Pressemitteilung des NLWKN, welche auch den örtlichen Tageszeitungen zur Verfügung gestellt wird.

3.2 Wirkung der vorläufigen Sicherung

Die Gebiete sind ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Nds. MBl. bis zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 115 Abs. 4 Satz 1 NWG vorläufig gesichert nach § 76 Abs. 3 WHG. In diesen Gebieten finden damit nach § 78 Abs. 8 und § 78 a Abs. 6 WHG die Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete entsprechende Anwendung. So dürfen nach § 78 Abs. 1 WHG keine neuen Baugebiete mehr ausgewiesen werden; Ausnahmen bedürfen der Zulassung durch die Wasserbehörde. Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 4 WHG sowie weitere Maßnahmen nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG sind ebenfalls verboten und nur im Falle einer Zulassung oder Genehmigung durch die Wasserbehörde zulässig. Außerdem bestehen nach § 78 c Abs. 1 und 3 WHG Vorgaben für die Errichtung und Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen.

Die dargestellten Rechtswirkungen treten kraft Gesetzes ein. Darüber hinausgehende Regelungen durch den NLWKN im Rahmen der vorläufigen Sicherung sind weder erforderlich noch zulässig.

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes verliert die vorläufige Sicherung ihre Wirkung, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

Bei der vorläufigen Sicherung handelt sich nach der Rechtsprechung um eine Allgemeinverfügung. Nach § 37 Abs. 6 VwVfG ist ihr eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Sicherung haben nach § 115 Abs. 4 Satz 4 NWG keine aufchiebende Wirkung.

4. Festsetzungsverfahren, Erlass der Verordnung, Verkündung durch die UWB

4.1 Verfahren

Gemäß § 115 Abs. 3 NWG ist vor dem Erlass der Verordnung ein Anhörungsverfahren durchzuführen. § 73 VwVfG gilt hierfür entsprechend. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind gemäß § 115 Abs. 3 Satz 3 NWG über die Gründe zu unterrichten. Die Vorgaben gelten auch für die Änderung oder die Aufhebung einer Verordnung. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung oder Aufhebung nicht ohnehin mit einer (Neu-)Festsetzung zusammenfällt.

Sofern dies zweckmäßig erscheint, kann die oberste Wasserbehörde gemäß § 129 Abs. 2 NWG für Überschwemmungsgebiete, die die Grenze einer UWB überschreiten, eine zuständige Wasserbehörde für die Festsetzung des gesamten Gebietes bestimmen. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel nur dann Gebrauch gemacht, wenn dies von den beteiligten Wasserbehörden so gewünscht wird oder keine Einigung erzielt werden kann. Einer entsprechenden Bitte um Zuständigkeitsbestimmung ist seitens der UWB, die die Zuständigkeit übernehmen will, die Stellungnahme der anderen beteiligten UWBs beizufügen. Die Beschlussfassung über die Verordnung erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG durch die Vertretung der für zuständig erklärten Wasserbehörde. Die UWB hat die anderen, ebenfalls örtlich betroffenen UWBs im Verfahren zu beteiligen und sich eng mit ihnen abzustimmen.

4.2 Karten

Die Karten des Überschwemmungsgebietes sind auf der Basis einer lagegenauen Karte (Amtliche Karte im Maßstab 1 : 5 000 [AK5]) in der Regel im Maßstab 1 : 5 000 zu erstellen.

Zusätzlich zu den in der **Anlage** definierten Karteninhalten muss die Karte folgende Eintragungen enthalten:

- Bei Gewässern, die wegen ihrer Länge in mehrere Verfahrensabschnitte unterteilt sind, sind die einzelnen Blätter insgesamt durchzunummerieren. Die Verfahrensabschnitte werden entsprechend dem vollen kleinsten Flusskilometer des Verfahrensabschnittes benannt. Es sollte eine ausreichende Überschneidung der Blätter geben, um im Randbereich mit den Karten arbeiten zu können.

Für ein späteres Kartenwerk sollten die einzelnen Blätter klar definiert werden, Benennungen sollten aufeinander abgestimmt werden, so dass doppelte Bezeichnungen vermieden werden.

- Auf der Karte muss folgender Text angebracht sein (Aufdruck, Stempel oder Aufkleber) oder es muss Raum hierfür vorgehalten sein:

„Anlage ... Blatt-Nr. ... zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landkreises/der Stadt ... vom ... Aktenzeichen ...“.

Insellagen kleiner als 25 m² innerhalb des ermittelten Überschwemmungsgebietes sind in den Arbeitskarten des NLWKN grundsätzlich zu entfernen. Zusätzlich können nach Abstimmung gemäß Nummer 5.1.3 Insellagen innerhalb des ermittelten Gebietes mit einer Fläche von weniger als ca. 300 m² aus der Darstellung entfernt und als Überschwemmungsgebiet dargestellt werden.

Eine Übersichtskarte hat zweckmäßigerweise einen Maßstab von 1 : 50 000 oder genauer.

Alle Karten sind aus dauerhaftem Material herzustellen. Bei der aufstellenden Wasserbehörde sind sie zusätzlich in digitaler Form (Shape und PDF) aufzubewahren.

4.3 Verkündung

Die beschlossene Verordnung ist von der UWB nach § 11 NKomVG gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Hauptsatzung in einem von der Kommune herausgegebenen amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt bekannt zu machen. Bezüglich der Verkündung einer Verordnung, deren räumlicher Geltungsbereich über das Gebiet einer Kommune hinausreicht, ist § 11 Abs. 7 Satz 2 NKomVG zu beachten.

Wenn die Karten, die Bestandteil der Verordnung sind, nicht im Verkündungsblatt abgedruckt werden, ist auf die Möglichkeit der kostenlosen Einsicht bei der jeweiligen UWB und der Gemeinde, deren Gebiet betroffen ist, im Verordnungstext hinzuweisen. Außerdem muss der Verordnungstext entweder eine grobe Beschreibung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes enthalten oder der Verordnung ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 oder genauer beizufügen (§ 115 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 91 Abs. 2

NWG). Aus praktischen Gründen sollte die Übersichtskarte beigelegt werden.

4.4 Anzahl der Ausfertigungen

Bei der UWB verbleiben zwei Exemplare einschließlich der Karten und der Festsetzungsunterlagen.

Weitere Ausfertigungen der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten erhalten folgende Stellen:

- die betroffenen Gemeinden für ihr Gebiet,
- der NLWKN (zusätzlich digitale Karten, z. B. für das Überschwemmungsgebietskataster),
- die zuständige Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, wenn das Überschwemmungsgebiet auch im Bereich von Bundeswasserstraßen festgesetzt wurde.

5. Zusammenarbeit zwischen dem NLWKN und den UWB

5.1 Aufgaben des NLWKN

5.1.1 Vor Beginn der Ermittlungen führt der NLWKN mit der UWB ein Vorausstimmungsgespräch durch.

5.1.2 Zur Vorbereitung der Berechnungen lädt der NLWKN zur Abstimmung (zu beachtende Vorgaben, vorhandene Daten, besondere örtliche Gegebenheiten) die UWB, die zuständige Stadt oder Gemeinde, den Unterhaltungsverband und ggf. weitere Stellen, die über Grundlagendaten verfügen, ein. Die Beteiligten haben dem NLWKN alle verfügbaren Grundlagendaten und modellrelevanten Zusatzinformationen (wie z. B. eigene Vermessungsdaten, Laserscandaten, Kanaldeckelhöhen, Lage von Durchlässen und Absperrbauwerken usw.) in der Regel bis spätestens vier Wochen nach dem Abstimmungstermin vorzulegen, damit diese bei der nachfolgenden Modellaufstellung berücksichtigt werden können. Spätere Erkenntnisse sind im Festsetzungsverfahren zu würdigen. Das Besprechungsergebnis wird protokolliert. Über die Arbeiten wird die Öffentlichkeit informiert, z. B. in Form einer Presseinformation oder im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

5.1.3 Nach der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes werden die Ergebnisse in digitaler Form an den in Nummer 5.1.2 Satz 1 genannten Teilnehmerkreis zeitnah übermittelt und der NLWKN lädt zu einer Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse ein. Die Besprechung dient dazu, etwaige Unstimmigkeiten im technischen Ergebnis zu besprechen und möglichst auszuräumen.

Soweit vereinbart, werden auch weitere Berechnungsergebnisse wie z. B. Wassertiefen für vertiefte weitere Prüfungen durch den NLWKN bereitgestellt.

Sollte es Zweifel an den Ergebnissen zu einzelnen Bereichen geben und es wird eine visuelle Kontrolle oder Nachvermessung vereinbart, ist der UWB die Gelegenheit zu geben, an dieser teilzunehmen. Erforderlichenfalls wird ein weiterer Termin zur Ergebnisvorstellung vereinbart.

Das Ergebnis der Besprechung ist ebenfalls zu protokollieren. Die abgestimmten Protokolle sind Bestandteil der Ermittlungsunterlagen.

Erforderlichenfalls werden die notwendigen Arbeitskarten angepasst und erneut digital übergeben.

Sofern die UWB keine weiteren fachlichen Hinweise hat oder eine visuelle Kontrolle durchführen möchte, ist nach einer im Protokoll festgelegten Frist von in der Regel vier Wochen das Benehmen hergestellt.

Vor der Veröffentlichung im Nds. MBl. (vorläufige Sicherung) übergibt der NLWKN entsprechend der Anlage die weiteren dort aufgeführten Unterlagen an die UWB.

Nach der Veröffentlichung werden die in der Tabelle der Anlage aufgeführten noch ausstehenden Unterlagen zeitnah den UWB und Gemeinden bereitgestellt.

5.1.4 Der NLWKN vertritt im Erörterungstermin die von ihm zur Verfügung gestellten gewässerkundlichen Daten und Karten.

5.2 Aufgaben der UWB

5.2.1 Die UWB übergeben alle eigenen vorhandenen Informationen zu Geländehöhen (Vermessungen, Kanalbestandspläne, Laserscan-Befliegung, Angaben zu historischen Überschwemmungen) und Wasserständen sowie alle eigenen vorhandenen hydraulisch relevanten Informationen (zu Hochwasserschutzmaßnahmen, Zulassungen und/oder Genehmigungen nach § 78 Abs. 2 und 5 sowie § 78 a Abs. 3 WHG, der Lage von Durchlässen und Absperrbauwerken usw.) für das Untersuchungsgebiet an den NLWKN.

5.2.2 Die UWB begleiten aktiv die Ermittlungen des NLWKN. Sie unterrichten den NLWKN über laufende Maßnahmen und Planungen an den Gewässern sowie in den Überschwemmungsgebieten und über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ermittlungen.

5.2.3 Auf der Grundlage der Arbeitskarten führen die UWB das Festsetzungsverfahren durch. Dabei muss die Grenze des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes nicht in jedem Fall exakt mit der Grenze des vom gewässerkundlichen Landesdienst festgestellten und in den Arbeitskarten dargestellten, beim Bemessungshochwasser überschwemmten Gebietes übereinstimmen. Vielmehr haben die UWB die Anregungen und Bedenken aus dem Anhörungsverfahren unter Berücksichtigung der Genauigkeitsbetrachtungen in Nummer 2.2.1 zu würdigen. Außerdem kann und sollte aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und im Interesse eines wirksamen Hochwasserschutzes die Grenze des verordneten Überschwemmungsgebietes grundsätzlich in der Natur oder in der vorhandenen Bebauung äußerlich erkennbaren Linien folgen. Nur so ist gewährleistet, dass vorhandenes Gefährdungspotential und bestehende Nutzungseinschränkungen für die zuständigen Behörden und die Betroffenen gleichermaßen erkennbar sind. Grundsätzlich darf dabei das Überschwemmungsgebiet nicht über das Erforderliche hinaus arrondiert werden. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn großenteils völlig untergeordnete Flächen in das Überschwemmungsgebiet mit einbezogen werden, wenn auf diese Weise eine eindeutige Abgrenzung des Gebietes im o. g. Sinne ermöglicht wird. Diese Ausdehnung darf allerdings nicht erheblich sein.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn keine diesbezüglichen Anregungen und Bedenken aus dem Anhörungsverfahren vorliegen, sondern sind bei der Festsetzung von der Behörde von Amts wegen zu berücksichtigen.

5.2.4 Nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens sind dem NLWKN die Daten des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zeitnah (wie nachfolgend in Nummer 7 beschrieben) zu übermitteln, damit das Überschwemmungsgebiet in den Internetauftritt des MU (Umweltkarten) eingestellt werden kann. Danach sind alle Veränderungen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes dem NLWKN zeitnah, spätestens drei Monate nach Wirksamwerden der Änderungsverordnung, zur Korrektur des Katasters der Überschwemmungsgebiete mitzuteilen.

5.3 Kostentragung

Die Finanzierung der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten erfolgt durch Haushaltsmittel des Landes. Mit diesen Mitteln erstellt der NLWKN die Arbeitskarten, die an die UWB geliefert werden. Der Umfang der Daten und Kartenbereitstellung ist in der Anlage dargestellt. Bei Einwendungen im Festsetzungsverfahren, die erhebliche Änderungen der Arbeitskarten notwendig machen, werden diese Änderungen vom NLWKN vorgenommen. Als erheblich gelten Änderungen, die eine neue Berechnung des Überschwemmungsgebietes, z. B. aufgrund von signifikanten Änderungen der Abflussmengen oder aufgrund neuer hydraulischer Erkenntnisse, erforderlich machen.

Sächliche Verwaltungskosten im Rahmen des von der UWB durchzuführenden Festsetzungsverfahrens sind von der UWB zu tragen. Dazu zählen z. B. die Vervielfältigungs-

und Druckkosten für die Unterlagen einschließlich der Karten, die für die Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sind. Für die UWB besteht nach Nummer 5.2 eine Mitwirkungspflicht bei den Ermittlungen des NLWKN. Dabei ist zu beachten, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflicht, z. B. durch verzögerte Übergabe der bei den UWB vorhandenen Daten, zu erheblichen Mehrkosten führen kann.

6. Prioritäten

Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG sind prioritär festzusetzen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

Die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes soll spätestens fünf Jahre nach seiner vorläufigen Sicherung erfolgt sein.

7. Kataster der Überschwemmungsgebiete, Wasserbucheintrag

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 WHG ins Wasserbuch einzutragen. Daneben können Bevölkerung und Behörden sich über ein vom NLWKN gepflegtes digitales Überschwemmungsgebietskataster, welches über den Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de) im Internet abrufbar ist, jederzeit über den aktuellen Stand der Überschwemmungsgebiete informieren.

Das Überschwemmungsgebietskataster beinhaltet die gemäß § 115 Abs. 4 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Die Daten für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden von der zuständigen Wasserbehörde in einem vom NLWKN festzulegenden Format übersandt. Um eine reibungslose Übernahme in das digitale Überschwemmungsgebietskataster zu ermöglichen, müssen die Daten den im Internet des NLWKN herunterladbaren „Datenaustauschformat ÜSG“ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/76635/Datenaustauschformat_UeSG.pdf festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Die Daten für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete werden vom NLWKN in das Kataster eingepflegt.

8. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 31. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 1. 2028 außer Kraft.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 154

Anlage

Art und Umfang der vom NLWKN zur Verfügung gestellten Unterlagen

Zum Termin gemäß Nummer 5.1.3 Abs. 1 werden folgende Unterlagen digital je einmal pro UWB an diese übergeben:

- Übersichtskarte (Entwurf; Maßstab 1 : 50 000 oder genauer),
- Arbeitskarte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) (Entwurf; Maßstab 1 : 5 000).

Vor der Veröffentlichung im Nds. MBl. (vorläufige Sicherung) werden folgende Unterlagen zur öffentlichen Auslegung an die UWB gemäß Nummer 5.1.3 Abs. 7 analog und digital je einmal je UWB an diese übergeben:

- Übersichtskarte (Maßstab 1 : 50 000 oder genauer),
- Arbeitskarte ÜSG (Maßstab 1 : 5 000),
- Text und Karte für das Nds. MBl.

Nach der Veröffentlichung im Nds. MBl. (vorläufige Sicherung) werden folgende Unterlagen gemäß Nummer 5.1.3 Abs. 8 digital und analog (bei Fotodokumentation zu Nummer 2.3 nur digital) je einmal je UWB und betroffene Gemeinde übergeben:

Unterlagen für Kommunen nach Abschluss der vorläufigen Sicherung

Art der Unterlage	Inhalt	Maßstab	ESRI-Shape/ File-GDB	Abgabe an UWB analog	Abgabe an UWB digital (PDF)
Erläuterungsbericht				X	X
Übersichtskarte		1 : 50 000 oder genauer	X	X	X
Arbeitskarte ÜSG		1 : 5 000	X	X	X
Wassertiefenkarte ²⁾			X		
Wasserspiegellagen ²⁾	Rasterdatensatz der Wasserspiegel- lagen des ÜSG		X		
Längsschnitt				X	X
Querprofil ¹⁾					X
Protokolle					X
Fotodokumentation					X

¹⁾ Bei eindimensionaler Modellierung.

²⁾ Bei zweidimensionaler Modellierung.

Farben der Kartendarstellung

Thema	Farbe	Farbwerte			Linienstärke
		R	G	B	
Hauptgewässer	Blau	0	112	255	2
	ggf. mit schwarzer Kilometrierung				
Nebengewässer	Blau	0	112	255	0,5
Festgesetzte ÜSG-Fläche	Hellblau, 30 % Transparenz	115	223	255	
ÜSG-Grenze	Rot	230	0	0	1,25
Verfahrensgrenze	Rot	250	52	17	3,4
Landesgrenze	Grün	56	168	0	5
	Linien-signatur  Namen Nachbarländer in schwarz				
	Schwarz; Strich Punkt				4
Landkreisgrenze	Grün	56	168	0	4
	Linien-signatur  Landkreisnamen in schwarz				
	Schwarz; Strich Punkt Punkt				3
Gemeindegrenze	Grün	56	168	0	3
	Linien-signatur  Gemeindefnamen in schwarz				
	Schwarz; Strich Punkt Punkt Punkt				2

Legende

Jede Karte muss eine Legende mit den verwendeten o. a. Symbolen enthalten.

Das Ausgabedatum der Kartengrundlage, der Name des Gewässers, der Maßstab sowie das Datum des Bearbeitungsstandes der Karte sind in der Legende einzutragen.

In der Legende ist außerdem zu vermerken, dass die Darstellung des Gewässers nur zur Information erfolgt, denn bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Abgrenzungen oder Festsetzungen.

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 212

**Bek. d. NLStBV vom 8. 2. 2023
— GB Oldenburg 4-4142/31020 —**

Bezug: Bek. v. 25. 1. 2023 (Nds. MBl. S. 121)

Die Bekanntmachung erhält die im **Anhang** abgedruckte Fassung. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

Anhang

I.

Die in der Gemeinde Berne gelegenen Teilstrecken der Bundesstraße 212 werden gemäß § 2 FStrG wie folgt zum 1. 4. 2023 abgestuft:

Bundesstraße 212 (alt),

- Abschnitt 110, Station 0 bis Station 3175,
- Abschnitt 120, Station 0 bis Station 2135,
- Abschnitt 120 von Netzknoten 2816 019D (Landesstraße 866) über die Netzknoten 2816 998 und 2816 999 bis an die Ausweiche mit einer Länge von 0,330 km sowie
- Abschnitt 130, Station 0 bis Station 227,

zur Gemeindestraße, neuer Baulastträger ist die Gemeinde Berne.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

II.

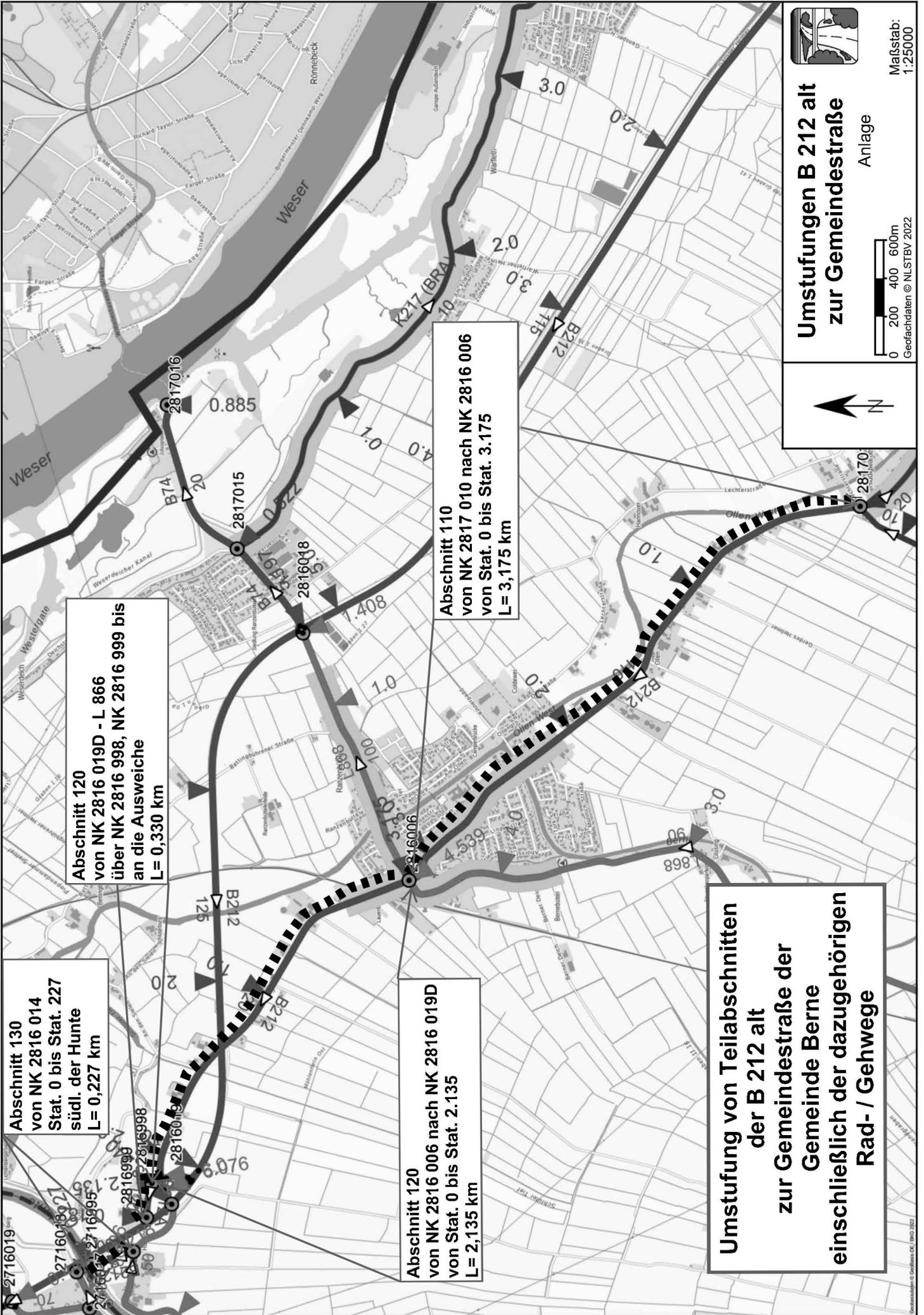
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 159



Umstufungen B 212 alt zur Gemeindestraße

Anlage



Abschnitt 120
von NK 2816 019D - L 866
über NK 2816 998, NK 2816 999 bis
an die Ausweiche
L = 0,330 km

Abschnitt 110
von NK 2817 010 nach NK 2816 006
von Stat. 0 bis Stat. 3.175
L = 3,175 km

Abschnitt 130
von NK 2816 014
Stat. 0 bis Stat. 227
südl. der Hunte
L = 0,227 km

Abschnitt 120
von NK 2816 006 nach NK 2816 019D
von Stat. 0 bis Stat. 2.135
L = 2,135 km

**Umstufung von Teilabschnitten
der B 212 alt
zur Gemeindestraße Berne
einschließlich der dazugehörigen
Rad- / Gehwege**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 1. 2023
— BS 21-034 —**

Bezug: Bek. v. 25. 10. 2022 (Nds. MBL S. 1454)

Die Firma Sartorius Stedim Biotech GmbH, August-Spindler-Straße 11, 37079 Göttingen, hat mit Anträgen vom 17. 3. 2021 und 11. 10. 2022 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Campuserweiterung Nord, Gebäude 27 bis 30 und Gebäude 34 beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Mittwoch, den 15. 3. 2023,
Rathaus der Stadt Göttingen,
Ratssaal,
Hiroshimaplatz 1—4,
37083 Göttingen,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBL Nr. 6/2023 S. 161

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Spreerwerk Lübben GmbH)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 2. 2023 — LG 21-081 —**

Das GAA Lüneburg hat der Spreerwerke Lübben GmbH, Börnichen 99, 15907 Lübben, mit der Entscheidung vom 10. 1. 2023 eine Genehmigung gemäß den §§ 10 ff. BImSchG erteilt.

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung des Lagers durch den Betrieb eines Abfalllagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in Form von Lithium-Ionen-Batterien (LIB) und Kesselasche mit einer Lagerkapazität von bis zu 2 200 t in den bereits bestehenden Bunkeranlagen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 16. 2. 2023 bis einschließlich 1. 3. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;
- Rathaus der Stadt Munster Fachgruppe 31 — Bauverwaltung, Zimmer 1.15, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, während der Dienststunden,

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,

mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBL Nr. 6/2023 S. 161

Anlage**I. Tenor**

Der Firma Spreerwerke Lübben GmbH, Börnichen 99, 15907 Lübben, wird aufgrund ihres Antrages vom 30. 11. 2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 25. 7. 2022, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Munitions- und Explosivstofflagers erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erweiterung des Lagers durch den Betrieb eines Abfalllagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in Form von Lithium-Ionen-Batterien (LIB) und Kesselasche mit einer Lagerkapazität von bis zu 2 200 t Abfällen in den bereits bestehenden Bunkeranlagen.

bei einer unveränderten Gesamtlagermenge für Explosivstoffe mit 840 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM), bezogen auf Stoffe der Lagergruppe 1.1, alternativ 2 550 t NEM, bezogen auf Stoffe der Lagergruppe 1.2, 1.3 bzw. 1.4 gemäß 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Standort der Anlage ist:

Ort:	29633 Munster
Straße:	Töpingen 100
Gemarkung:	Töpingen
Flur:	1
Flurstücke:	1/19.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelegt werden.

Stellenausschreibung

Die **Ingenieurkammer Niedersachsen** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zur unbefristeten Besetzung einer neu geschaffenen Stelle

eine Sachgebietsleitung (w/m/d) für das Sachgebiet Finanzen

in Vollzeit (40 Stunden/Woche). Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die EntgeltGr. 11 TVöD unter Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung.

Die Stelle ist durch Aufgabenteilung auch teilzeitgeeignet.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Sachgebiets Finanzen und die Zusammenarbeit mit den anderen Sachgebieten der Ingenieurkammer,
- verantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der/des Beauftragten für die Wirtschaftsführung,
- Aufstellung und Ausführung der Wirtschafts- und Investitionsplanung einschließlich der Mittelfristigen Finanzplanung, Controllingssysteme, Kosten- und Leistungsrechnung,
- öffentliches Haushalts-, Beitrags- und Gebührenrecht, Aufwandsentschädigungswesen,
- Regelwerke des Finanzbereichs,
- Berichtswesen, Abstimmungen mit den Finanzgremien und der Rechtsaufsichtsbehörde,
- Betreuung des Kammervermögens,
- Projektleitung des IQ-Teilprojektes „Triple I: Ingenieure integrieren Ingenieure“.

Ihr Profil:

Es wird ein einschlägiger Hochschulabschluss oder alternativ eine abgeschlossene Berufsausbildung in einer förderlichen Fachrichtung vorausgesetzt, außerdem eine mehrjährige Berufserfahrung idealerweise im kaufmännischen Rechnungswesen.

Gesucht wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit, sozialer Kompetenz und überdurchschnittlichem Engagement, die oder der an der verantwortlichen Mitarbeit und Weiterentwicklung in einer modernen, wirtschaftlich orientierten Verwaltung interessiert ist.

Unser Angebot:

- Jahressonderzahlung und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung,
- interessante, anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit,
- selbstständiges Arbeiten in einem motivierten und engagierten Team,
- Förderung der beruflichen Fortbildung,
- es bestehen Regelungen zum mobilen Arbeiten.

Bitte senden Sie uns **bis zum 28. 2. 2023** Ihre vollständige Online-Bewerbung an bewerbung@ingenieurkammer.de.

Ansprechperson:

Michael Knorn, Geschäftsführer, Tel. 0511 39789-13, Ingenieurkammer Niedersachsen, Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 162

Bekanntmachungen der Kommunen

Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit „Zentralklinikum Georgsheil“; hier: Landesplanerische Feststellung

Bek. d. Landkreis Aurich v. 1. 2. 2023
— IV-60-01-80000/2022 —

Auf Antrag der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH (kurz: ANEVITA), hat der Landkreis Aurich ein Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und §§ 9 ff. des NROG i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gegenstand war die Planung eines Zentralklinikums im Raum Uthwerdum in der Gemeinde Südbrookmerland. Der Landkreis Aurich hat nunmehr mit der Landesplanerischen Feststellung vom 1. 2. 2023, Az.: IV-60-01-80000/2022 das ROV abgeschlossen (vgl. § 11 NROG).

Die landesplanerische Feststellung ist unter Maßgaben ergangen, die der Sicherstellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens dienen.

Darin wird für das geplante „Zentralklinikum Georgsheil“ festgelegt, dass die in der **Anlage 1** der Landesplanerischen Feststellung dargestellten potentiellen Vorhabenstandorte mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar und raumverträglich sind und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entsprechen.

Die landesplanerisch festgestellten potentiellen Vorhabenstandorte befinden sich in der Gemeinde Südbrookmerland in den Gemarkungen Uthwerdum und Theene.

Für das geplante Zentralklinikum wurden großräumige Standortalternativen sowie Standortalternativen innerhalb des Suchraumes Georgsheil in der Gemeinde Südbrookmerland geprüft. Die landesplanerisch nicht festgestellten Räume des Suchraumes Georgsheil sind in der Landesplanerischen Feststellung als konfliktreicher als die in Anlage 1 dargestellten Räume beurteilt worden.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 11 Abs. 5 NROG zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.

Die Landesplanerische Feststellung, bestehend aus einem Textteil und einer Karte, liegt bei der **Unteren Landesplanungsbehörde, dem Landkreis Aurich**, Dienstgebäude Kirchdorfer Straße 7—9 in 26603 Aurich in der Zeit **vom 23. 2. bis 24. 3. 2023** während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Zusätzlich liegt die Landesplanerische Feststellung bei folgenden Stellen aus:

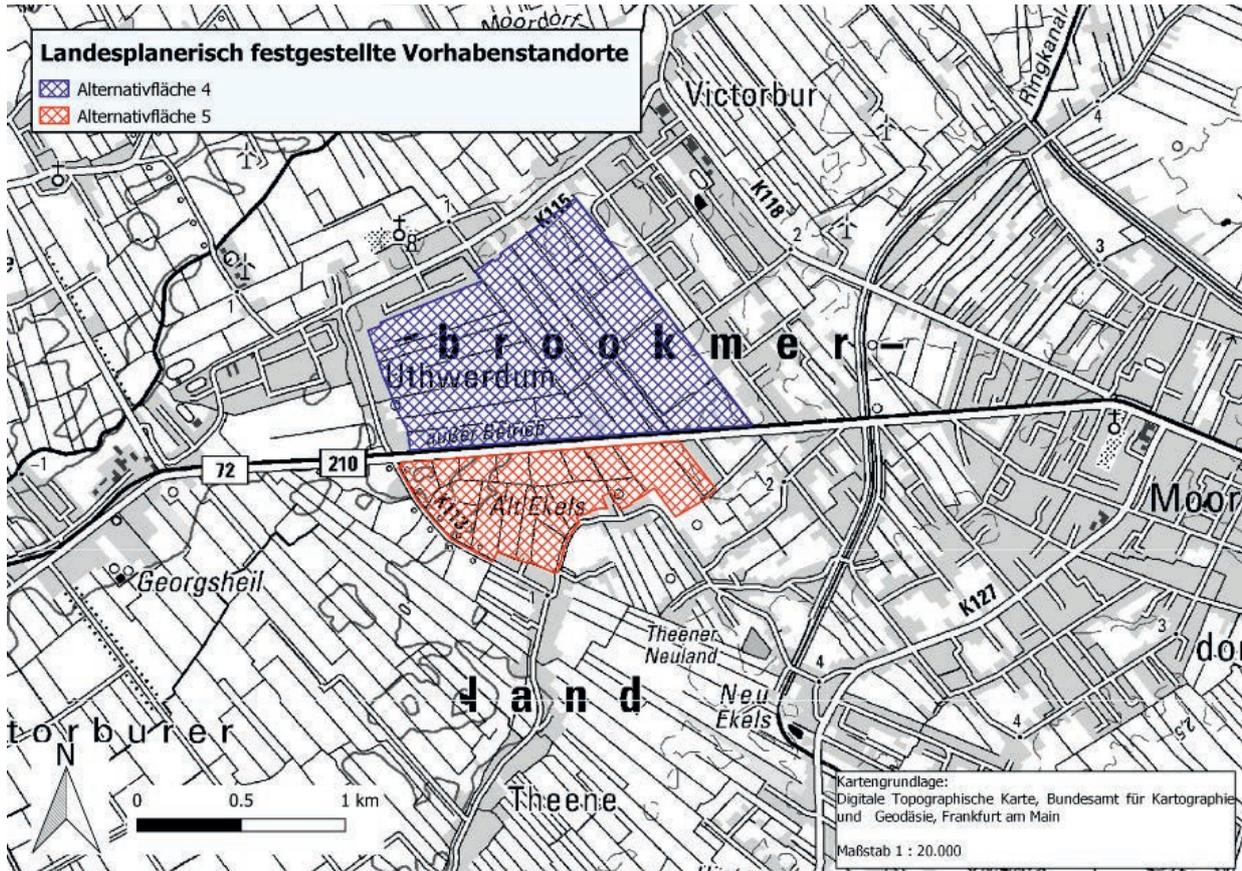
- Gemeinde Südbrookmerland, Rathaus, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags zusätzlich
in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr;
- Stadt Emden, Rathaus, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden/Ostfriesland,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich
in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr.

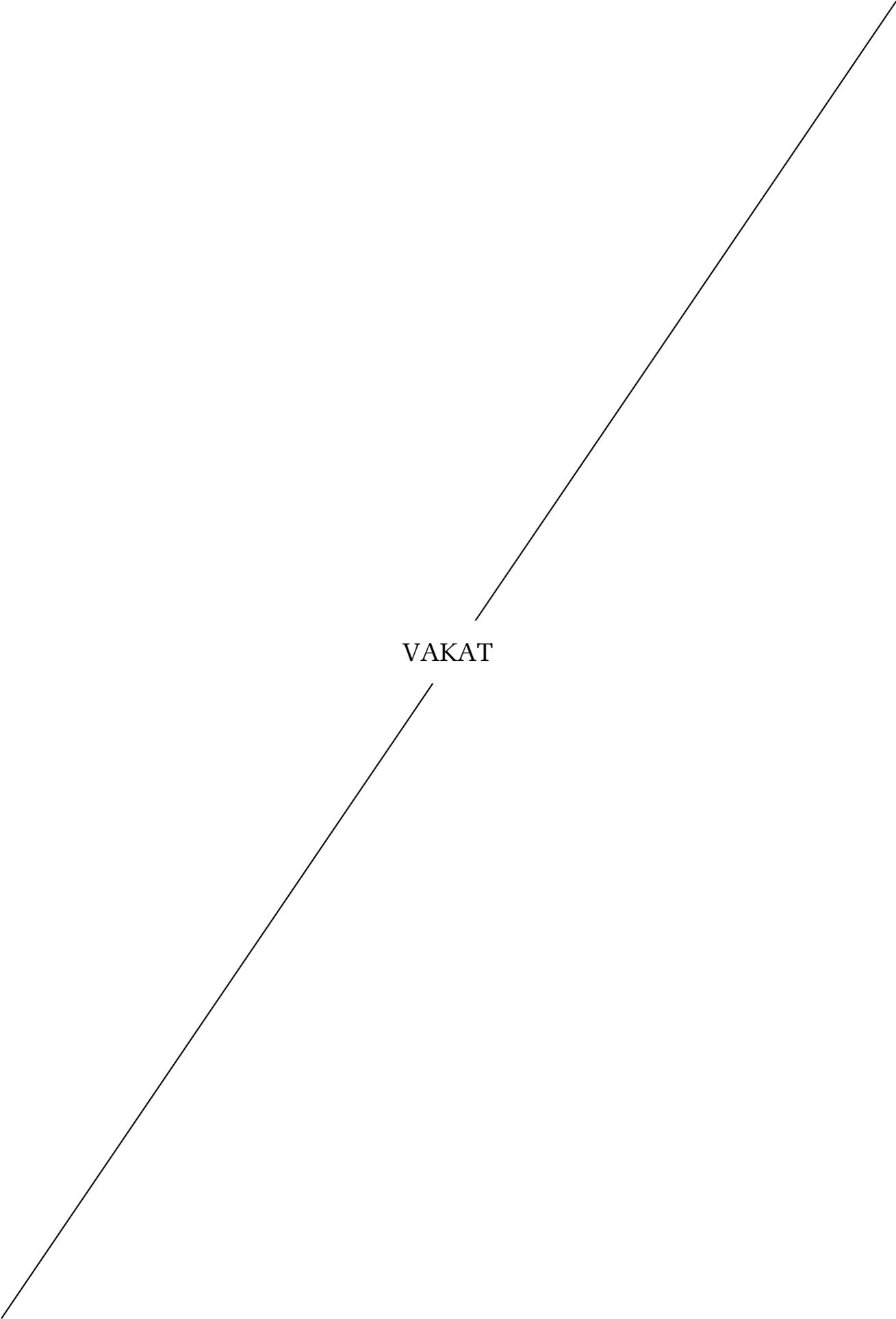
Die Landesplanerische Feststellung ist zusätzlich ab dem 23. 2. 2023 für jedermann im Internet unter www.landkreisaurich.de/zentralklinikum eingestellt. Die Bereitstellung im Internet erfolgt über die gesamte Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

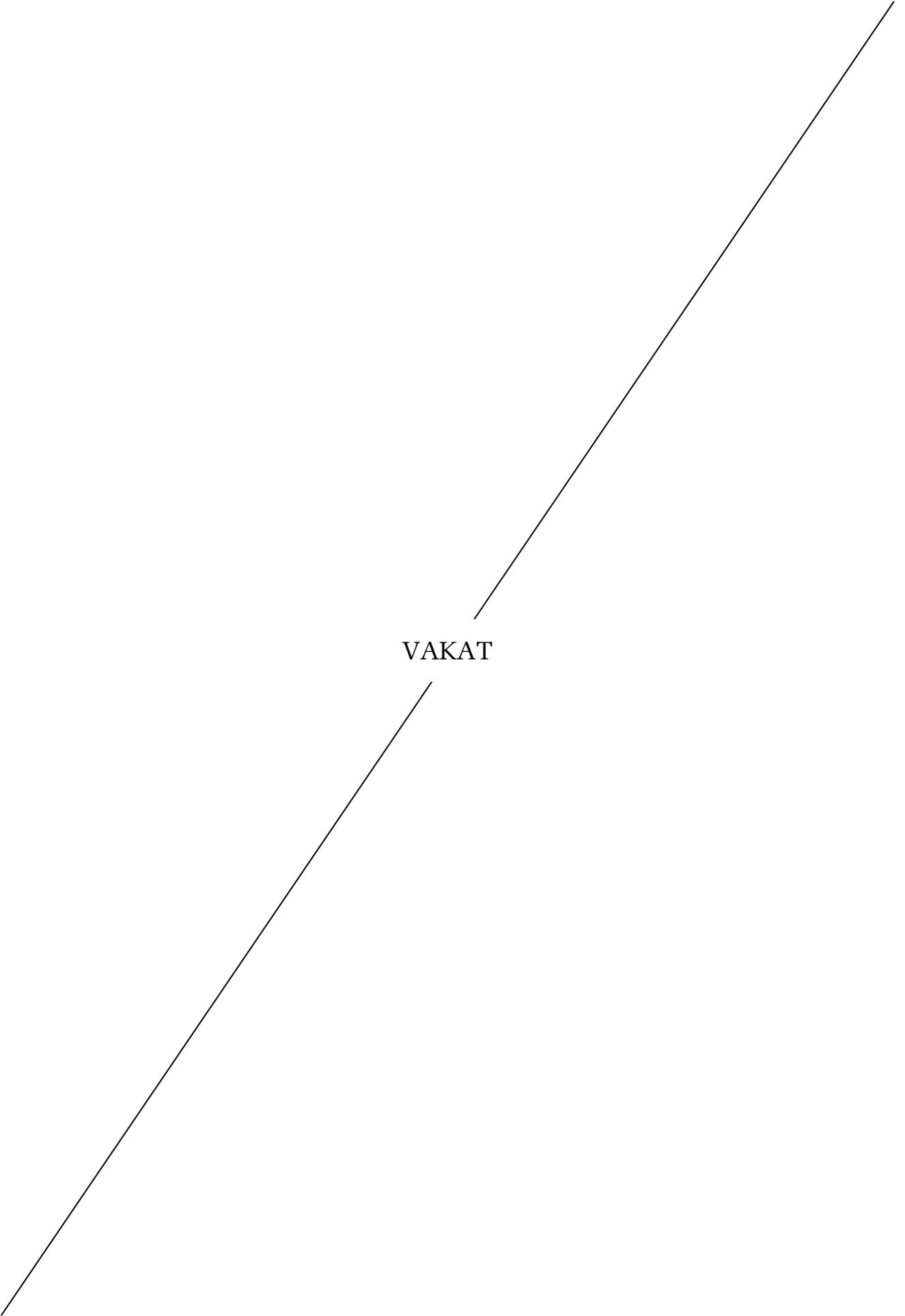
Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 162





VAKAT



VAKAT

